



Verband der Sportvereine Südtirols

FACHSEMINAR FÜR VEREINSKASSIERERE

VORTRAGSREIHE 2025

in Zusammenarbeit mit



AUSSERHOFER & PARTNER

Aktualisiert: Februar 2025

Tagesordnung

1. Vereine
 1. Allgemeiner Teil
 2. Rechtspersönlichkeit
 3. Satzungen
2. Agentur der Einnahmen
3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991
 1. Einführung
 2. MwSt.-Abrechnung
 3. Steuererklärung
4. Volontariat und Reform des Dritten Sektors
5. Rechnungslegung
6. Jahresabschlussrechnung
7. Reform des Sports
8. Entgelte und Vergütungen
 1. Steuerfreie Entgelte
 2. Mod. CU / Mod. 770
 3. Voucher
9. Spenden und Steuerbonus
10. Innergemeinschaftliche Operationen
11. Zuwendungen 5 Promille
12. SIAE
13. Steuerkontrollen
 1. Mitteilungskontrollen
 2. Steuerzahlkarten
 3. SIAE
 4. Finanzpolizei
14. Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers

Tagesordnung

1. **Vereine**
 1. **Allgemeiner Teil**
 2. **Rechtspersönlichkeit**
 3. **Satzungen**
2. Agentur der Einnahmen
3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991
4. Volontariat und Reform des dritten Sektors
5. Rechnungslegung
6. Jahresabschlussrechnung
7. Reform des Sports
8. Entgelte und Vergütungen
9. Spenden und Steuerbonus
10. Innergemeinschaftliche Operationen
11. Zuwendungen 5 Promille
12. SIAE
13. Steuerkontrollen
14. Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers

1. Vereine

Allgemeiner Teil

- Der Verein ist ein Zusammenschluss von mehreren Personen zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zweckes und ohne Gewinnabsichten;
- Sportvereine („*associazione sportiva dilettanistica*“) haben einige besondere Regelungen und Vergünstigungen;
- Gesetze:
 - MwSt.-Gesetz und TUIR;
 - D. Lgs. 117/2017 (Reform des Dritten Sektors)
 - D. Lgs 36/2021 – 40/2021 (Reform des Sports)
- Besondere Formen eines Vereins:
 1. Verein mit Rechtspersönlichkeit (mit Anerkennung);
 2. Verein im Volontariat (EO - OdV);
 3. Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens (VFG - APS);
 4. Verein des Dritten Sektors

1. Vereine

CONI / Dipartimento dello Sport

- CONI / nationale Olympiakomitee;
- Dipartimento dello Sport – nach Sportreform zuständig für den Sportsektor
- Gliederung in drei Fachsportorganisationen:
 - Federazioni Sportive Nazionali „FSN“
 - Discipline Sportive Associate „DSA“
 - Enti di Promozione Sportiva „EPS“
- Gemäß Coni (Entschluss vom 14. Februar 2017) gibt es 385 anerkannte Sportarten in Italien – andere (z.B. Yoga, Paintball etc.) sind keine vom CONI anerkannten Sportarten und können somit nicht eingetragen werden;
- CONI Register 2.0 weiterhin gültig für Tesserierungen
- Anerkennung wichtig, z.B. für Bestimmungen Sportreform, 5 Promille, Auszahlung Entgelte, Option 398/1991 etc.

Neuerung ab 2025: VSS ist als EPS anerkannt worden



1. Vereine

VSS als EPS („ente di promozione sportiva“)

- VSS hat am 19. Dezember 2024 die Mail für den Mitgliedsbeitrag 2025 verschickt und zugleich auch das Formular für die Angliederung an den VSS als EPS.
- Folgende Möglichkeiten:
 - Verein ist bereits bei anderen Fachsportverbänden anerkannt und übt keine Tätigkeiten auf VSS Ebene aus
-> keine Angliederung als EPS empfehlenswert;
 - Verein ist bei keinen oder bereits bei anderen Fachsportverbänden anerkannt und übt Tätigkeiten auf VSS Ebene aus (z.B. VSS Fussballmeisterschaft...)
-> Angliederung als EPS notwendig;
 - Verein ist bei keinen anderen Fachsportverbänden anerkannt und übt keine Tätigkeiten auf VSS Ebene aus
-> Angliederung als EPS notwendig;
Mit dieser Anerkennung kann der Verein alle steuerlichen Begünstigungen als Sportverein nutzen
- **Wichtig:** Mitglied als VSS ist unabhängig der Eintragung als EPS möglich

1. Vereine

1.2 Rechtspersönlichkeit

- Durch die Anerkennung des Vereins erlangt der Verein die volle Rechtsfähigkeit;
- Trennung des Vereinsvermögen vom Privatvermögen der Vorstandsmitglieder -> Haftungsbegrenzung;
- Notarielle Gründung bzw. notarielle Satzungsänderung gemäß Art. 14ff ZGB;
 - **Nachteil:** Jede künftige Satzungsänderung muss ebenfalls notariell erfolgen.
- Anerkennung kann auf unterschiedliche Arten erfolgen:
 - Eintragung in das Landesregister;
 - Eintragung durch das Sportregister RAS;
 - *Eintragung in das Register des Dritten Sektors RUNTS (für Vereine im Dritten Sektor);*

1. Vereine

1.2 Rechtspersönlichkeit

- **Anerkennung durch Eintragung in das Landesregister:**
 - Sitz in der Provinz Bozen und ausschließliche Ausübung der Tätigkeit in der Provinz;
 - Satzung gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen;
 - Mindestvermögen 5.500 Euro;
 - Zuständig ist das Amt für Freiwilligenwesen und Solidarität in Bozen, Silvius-Magnago-Platz 1, 3. Stock;
 - Nähere Infos: <https://www.provinz.bz.it/familie-soziales-gemeinschaft/dritter-sektor/rechtspersoenlichkeit.asp>
- **Eintragung durch das Sportregister RAS:**
 - Rechtspersönlichkeit gültig im ganzen Staatsgebiet;
 - Mindestvermögen 10.000 Euro;
 - Eintragung durch Notar
 - Für Eintragung wird ein Schätzgutachten eines Wirtschaftsberaters benötigt;

1. Vereine

1.2 Rechtspersönlichkeit

- Für Antrag bei der Provinz sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - Gründungsvertrag bzw. Statuten notariell beglaubigt gemäß Art. 14ff ZGB;
 - Auszug aus dem Protokoll, aus welchem hervorgeht, dass um die Anerkennung angesucht wird;
 - Nachweis des Vereinsvermögens (mind. 5.500 Euro – entweder Sparbuch oder vinkuliertes Bankkonto);
 - Vermögensaufstellung;
 - Jahresabschlussrechnung;
 - Haushaltsvoranschlag;
 - Tätigkeitsbericht;
 - Liste der Vorstandsmitglieder;
 - Ersatzerklärung des Notariatsaktes.

1. Vereine

1.2 Rechtspersönlichkeit

- **Vorteile:**
 - Trennung des Vereinsvermögen vom Privatvermögen der Vorstandsmitglieder;
 - Reduzierung der Haftung;
- **Nachteile:**
 - Relativ kostspielig (Mindestvermögen, Notar);
 - Spätere Statutenänderungen sind ebenfalls notariell zu beglaubigen;
 - Mitteilungspflichten an das Amt für Freiwilligenwesen und Solidarität (z.B. Änderungen des Statuts).

1. Vereine

1.3 Satzungen

- Grundgerüst des Vereins mit allen wichtigen Informationen zur Verwaltung und Führung des Vereins.
- **Erstellung der Satzungen**
 - notariell: Satzungen gemäß Art. 14ff ZGB für die Rechtspersönlichkeit;
-> *jede weitere Satzungsänderung muss notariell erfolgen*
 - ohne Notar: Satzungen gemäß Art. 36ff ZGB;
 - Empfehlung -> zweisprachig zu erstellen
 - Standardsatzungen des VSS, angepasst an die Reform des Sports:
<https://www.vss.bz.it/service/reform-des-sports>

1. Vereine

1.3 Satzungen

- Reform des Sports – Anpassung notwendig, wenn noch nicht erledigt
 - Verpflichtung zur Anpassung der Satzungen (Art. 7 D.Lgs. 36/2021)
 - Ein Amateursportverein muss in den Satzungen zusätzlich folgende Pflichtelemente vorsehen:
 - Bezeichnung
 - Adresse
 - Haupttätigkeit *„l’organizzazione e gestione di attività sportive dilettantistiche, comprese la formazione, la didattica, la preparazione e l’assistenza all’attività sportiva dilettantistica“*.
 - Andere Tätigkeiten, welche nur sekundär und strumentell zur Haupttätigkeit ausgeübt werden dürfen;
 - Unvereinbarkeit der Ausschussmitglieder
 - Minderjährige Mitglieder
- > Kontrolle und Überprüfung der eigenen Satzungen
- Satzungsanpassungen aufgrund dieser Regelung waren bis zum 30.06.2024 von der Register- und Stempelsteuer befreit!

1. Vereine

1.3 Satzungen

- **Einhaltung der steuerlichen Bestimmungen**
 - Integration der steuerlichen Bestimmungen gemäß Art. 148, Absatz 8 TUIR: Wortlaut „...da inserire nei relativi atti costitutivi o statuti...“;
 - a) Verbot der Auszahlung von Gewinnen, Kapital oder Reserven, auch in indirekter Form;
 - b) Verpflichtung der Zuweisung des Restvermögens bei Auflösung an einen anderen Verein mit sportlichen Zwecken;
 - c) Regelung des Verhältnisses zwischen Mitglieder und Verein, wobei die zeitliche Befristung des Vereinsverhältnisses ausgeschlossen werden muss, und die Regelung des Stimmrechts;
 - d) Verpflichtung zur Erstellung und Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
 - e) Freie Wählbarkeit der Vereinsorgane, das Prinzip der einzelnen Stimme und die Souveränität der Mitgliederversammlung;
 - f) Nichtübertragbarkeit des Mitgliedsbeitrages mit Ausnahme von Übertragungen im Todesfall;

1. Vereine

1.3 Satzungen

- Registrierung der Satzungen

- Registrierung der Satzungen zwingend notwendig:
Wortlaut Art. 148, Abs. 8 TUIR: „...*atti costitutivi o statuti redatti nella forma dell'atto pubblico o della scrittura privata autenticata o registrata*“
- Wer übernimmt die Registrierung?
 - Notar bei notarieller Gründung bzw. Satzungsänderung
Wichtig: Notar mitteilen wegen evtl. Befreiung
 - Verein selbst bei Satzungsänderung ohne Notar
- Kosten Registrierung: 200 Euro Fixgebühr mit F24 + Stempelsteuern;
(Wichtig: Stempelmarken zu 16,00 Euro nicht notwendig für Amateursportvereine, welche bei der CONI bzw. bei einem Fachsportverband eingetragen sind)
- Wichtig: Satzungsänderungen aufgrund dieser Regelung waren bis zum 30.06.2024 von der Register- und Stempelsteuer befreit!

Tagesordnung

1. Vereine
2. **Agentur der Einnahmen**
 1. **Steuernummer bzw. MwSt.-Nummer**
 2. **Mod. EAS**
 3. **Anmeldung Onlinedienst „Cassetto fiscale“**
3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991
4. Volontariat und Reform des dritten Sektors
5. Rechnungslegung
6. Jahresabschlussrechnung
7. Reform des Sports
8. Entgelte und Vergütungen
9. Spenden und Steuerbonus
10. Innergemeinschaftliche Operationen
11. Zuwendungen 5 Promille
12. SIAE
13. Steuerkontrollen
14. Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers

2. Agentur der Einnahmen

2.1 Steuernummer bzw. MwSt.-Nummer

- Steuernummer („*codice fiscale*“): Verpflichtend für jeden Verein;
 - MwSt.-Nummer („*partita iva*“): falls gewerbliche Einnahmen
 - Meldung des korrekten Tätigkeitskodex lt. Tabelle ATECO 2007:
z.B. 93.12.00 – Sportvereine, 93.19.10 – Sportorganisationen etc.
- Achtung:** Ab 01. April 2025 gelten die neuen ATECO 2025 Kodexe. Es muss erst kontrolliert werden, ob eine Anpassung notwendig ist.
- Rechtsnatur („*natura giuridica*“):
08 – anerkannter Verein
12 – nicht anerkannter Verein
 - Gesetzlicher Vertreter („*legale rappresentante*“)
 - **Handelskammer (REA – VVV):** Eintragung nur notwendig falls gewerbliche Tätigkeit (z.B. Bar, Skilift...);
 - Meldung mittels AA7/10 (Anmeldung MwSt.-Nummer) bzw. AA5/6 (Anmeldung Steuernummer)

2. Agentur der Einnahmen

2.1 Steuernummer bzw. MwSt.-Nummer

- Meldungen bei Änderungen von:
 - Änderung der Vereinsbezeichnung;
 - Abmeldung bzw. Anmeldung MwSt.-Nummer;
 - Änderung bzw. Anmeldung einer Tätigkeit (z.B. Bar);
Achtung: bei Vereinen mit nur einer Steuernummer kann nur eine Tätigkeit angemeldet werden
 - Änderung des gesetzlichen Vertreters;
 - Änderung des Vereinssitzes;
 - Änderung der Rechtsform (z.B. bei Rechtspersönlichkeit);
 - Änderung bei Übernahme durch einen anderen Wirtschaftsberater.

Änderungen sind innerhalb 30 Tage
zu melden!

2. Agentur der Einnahmen

2.2 Mod. EAS

- Mit der Reform des Sports wird das Mod. EAS abgeschafft, aber nur für Amateursportvereine mit Anerkennung beim CONI / Fachsportverband. Für alle anderen Vereine bleibt die Verpflichtung zur Übermittlung des Fragebogens!
- Fragebogen für nicht gewerbliche Vereine (EAS = Ente Associativa)
- Einführung mit Art. 30 des G.D. 185/2008 (Pflicht ab 2009);
- Pflicht für nicht gewerbliche Vereine, welche die Begünstigungen Art. 148 TUIR und Art. 4 MwSt.-Gesetz anwenden wollen;
- Kontrolle, ob eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt;
- Fälligkeit:
 - Innerhalb 60 Tage nach Gründung bzw. Tätigkeitsbeginn;
 - Innerhalb 31. März des darauffolgenden Jahres, falls sich Änderungen ergeben (siehe nächste Folie)
- Berichtigung (falls Mod. EAS nicht abgegeben):
 - Innerhalb Abgabe der 1. Steuererklärung (30.09);
 - Strafe von 250,00 Euro („remissione in bonis“);
- Fälligkeit der 60 Tage nach Gründung ist nicht verpflichtend („termine perentorio“) -> bei späterer Übermittlung gelten die Vorteile ab Datum Übermittlung;

2. Agentur der Einnahmen

2.2 Mod. EAS

- **Befreiung:**
 - Amateursportvereine, welche ins CONI/RAS-Register eingeschrieben sind ~~und keine gewerblichen Tätigkeiten ausüben;~~
 - Amateursportvereine, welche ~~ins Volontariat~~ **im Dritten Sektor** eingeschrieben sind ~~und keine gewerblichen Tätigkeiten ausüben;~~
- **Erleichterung:**
 - Amateursportvereine, welche **NICHT** ins CONI-Register eingeschrieben sind und die Rechtspersönlichkeit haben;
 - Amateursportvereine, welche **NICHT** im Dritten Sektor sind und die Rechtspersönlichkeit haben

Lediglich Fragen (3), 4, 5, 6, 20, 25 und 26 notwendig

2. Agentur der Einnahmen

2.3 Anmeldung Onlinedienst „Cassetto fiscale“

- **Cassetto fiscale**
 - Anmeldung beim Steueramt
 - Einsicht in alle Meldungen und Erklärungen des Vereins
 - Abrufen der gesamten F24 Zahlungen
- **Cassetto „Fattura elettronica e corrispettivi telematici“**
 - Einsicht aller erhalten und ausgestellten elektronischen Rechnungen in XML-Format;
 - Option für die Aufbewahrung der elektronischen Rechnungen für einen längeren Zeitraum (normalerweise werden diese nach einer gewissen Zeit gelöscht und können nicht wiederhergestellt werden);
 - Möglichkeit zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen;
 - Unterschied zwischen Vereine MIT und Vereine OHNE MwSt.-Nummer;
- Anmeldung erfolgt durch den rechtlichen Vertreter, welcher wiederum Personen delegieren kann. Einstieg erfolgt mittels Spid oder aktivierter Bürgerkarte

Tagesordnung

1. Vereine
2. Agentur der Einnahmen
- 3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991**
 - 1. Einführung**
 - 2. MwSt.-Abrechnung**
 - 3. Steuererklärung**
4. Volontariat und Reform des dritten Sektors
5. Rechnungslegung
6. Jahresabschlussrechnung
7. Reform des Sports
8. Entgelte und Vergütungen
9. Spenden und Steuerbonus
10. Innergemeinschaftliche Operationen
11. Zuwendungen 5 Promille
12. SIAE
13. Steuerkontrollen
14. Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers

3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991

3.1 Einführung

- Pauschalbesteuerungssystem gemäß Gesetz 398 v 16. Dezember 1991; Gilt für **das Jahr 2025** noch für alle Amateursportvereine, Tourismusvereine, Chöre, Theater, Volkstanz- und Volksmusikvereine, Trachten- und Kulturvereine etc.;
- Anwendbar bis zu einem Limit von 400.000 Euro an **gewerbliche Einnahmen**;
- **Option 398/1991 (zwingend vorgeschrieben):**
 - Mitteilung der Option an das lokale Amt der Agentur der Einnahmen und die lokale Geschäftsstelle der SIAE notwendig;
 - Angabe der Option in der Steuererklärung - Quadro VO;
- Pauschalsystem 398/1991 wird voraussichtlich ab 2026 abgeschafft und ist nur mehr anwendbar für alle Amateursportvereine mit CONI Eintragung;

3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991

3.1 Einführung

- Begünstigungen
 - Pauschale Ermittlung der MwSt. (50% der MwSt.);
 - Pauschale Ermittlung der Steuergrundlage (3% der Einnahmen);
- Befreiungen
 - Befreiung von der Buchhaltungspflicht, u.a. MwSt.-Register, Inventarbuch, Abschreiberegister, Erstellung Bilanz etc.;
 - Befreiung von der Rechnungslegung und der buchhalterischen Registrierung (bei gewerblichen Einnahmen muss eine Rechnung ausgestellt werden);
 - Befreiung von der Ausstellung von Steuerquittungen;
 - Befreiung Registrierkasse;
 - Befreiung der MwSt.-Jahreserklärung und der vierteljährlichen MwSt.-Meldungen;

3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991

3.1 Einführung

- Verpflichtungen
 - Aufbewahrung und fortlaufende Nummerierung der Ein- und Ausgangsrechnungen;
 - Führen Register über die gewerblichen Einnahmen („*Registro Iva minori*“) – händisch oder elektronisch möglich;
 - MwSt.-Abrechnung bei gewerblichen Einnahmen;
 - Abgabe der Einkommenssteuererklärung (ENC und IRAP);
 - Rückverfolgbarkeit der Zahlungen ab 1.000 Euro (mit Bank, Kredit- oder Debitkarte);
 - Jährliche Bescheinigung CU und Mod. 770 (falls vorhanden);
 - Jahresabschlussrechnung und Führung der Bücher (Beschlüsse, Mitglieder)

3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991

3.1 Einführung

- Institutionelle Tätigkeit und gewerbliche Tätigkeit

Institutionelle Tätigkeiten	Gewerbliche Tätigkeiten
Zielsetzungen des Vereins	Dienen nur dem Zweck der Finanzierung der institutionellen Tätigkeit des Vereins
wie in den Satzungen des Vereins vorgesehen	Werbung, Sponsoring, Einnahmen aus Verabreichung von Speisen und Getränken
Gegenüber Mitglieder des Vereins	Bartätigkeiten

Die institutionelle Tätigkeit muss vorwiegend sein, d.h. der Verein darf nicht kontinuierlich und vorwiegend eine gewerbliche Tätigkeit ausüben.

Reform des Sports: Andere Tätigkeiten dürfen nur strumentell und sekundär zur Haupttätigkeit ausgeübt werden und sie dürfen gewisse Einnahmeschwellen nicht überschreiten (Dekret ist noch ausständig)

3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991

3.1 Einführung

- Institutionelle Einnahmen und gewerbliche Einnahmen

Institutionelle Einnahmen (nicht für Steuererklärung relevant)	Gewerbliche Einnahmen (für die Steuererklärung relevant)
Mitgliedsbeiträge	Werbung, Sponsoring
Beiträge öffentlicher Hand für ordentliche Vereinstätigkeit	Beiträge öffentlicher Hand für gewerbliche Tätigkeiten (z.B. Fest)
Unkostenbeiträge von Mitgliedern	Unkostenbeiträge von Nicht-Mitgliedern
Zuwendungen 5 Promille	Eintritte bei Amateursportveranstaltungen (z.B. Eintritt an einem Hockeyspiel)
Spenden	Verabreichung von Speisen und Getränke bei Veranstaltungen
Rückerstattung von Spesen	Kurse für Nicht-Mitglieder
Einnahmen an Veranstaltungen, welche den <u>Zielsetzungen</u> entsprechen (z.B. Skiturnier)	

3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991

3.1 Einführung

Rundschreiben Agentur Nr. 18/E vom 01. August 2018

- Wichtige Aussagen bzgl. gewerbliche Einnahmen unter Anwendung des Gesetzes 398/1991 und der Besteuerung gemäß Art. 148, Absatz 3 TUIR;
- Andere wichtige Aussagen bzgl. steuerliche Erleichterungen

Anwendung Gesetz 398/1991

- Nur jene gewerblichen Einnahmen fallen unter das Pauschalsystem 398/1991, falls sie einen funktionalen Zusammenhang zu den institutionellen Zielsetzungen des Vereins haben („...*proventi conseguiti nell'esercizio delle attività commerciali, connesse agli scopi istituzionali*“).

Beispiele dafür sind:

- Verabreichung von Speisen und Getränke in Ausübung der Sporttätigkeit
- Verkauf von Sportmaterialien;
- Werbung, Werbegadgets und Sponsoring;
- Lotterien;
- Abendessen mit einem sozialen Charakter
- Einnahmen für Sportveranstaltungen;

3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991

3.1 Einführung

Gewerbliche Einnahmen ohne Bezug zur Sporttätigkeit

Die anderen gewerblichen Einnahmen müssen auf alle Fälle **normal** besteuert werden **ohne Anwendung des Pauschalsystems 398/1991**. So werden im Rundschreiben folgende Beispiele erwähnt:

- Verkäufe von Gütern oder Erbringung von Leistungen mittels Werbemittel, über externe Strukturen oder mithilfe von Personal, welche in direkter Konkurrenz zu anderen gewerblichen Mitbewerbern auf dem Markt auftreten (z.B. Restaurant, Sportbar, ...);
- Einnahmen für Sportkurse, welche einen vom CONI nicht anerkannten Sport betreffen;
- Sauna und Massagen;
- Andere gewerbliche Einnahmen, welche keinen Zusammenhang mit der Sporttätigkeit haben;

Gewerbliche Einnahmen

- Das Rundschreiben liefert auch ein Beispiel, welche Einnahmen auf alle Fälle gewerblich zu behandeln sind und mit dem Pauschalsystem 398/1991 versteuert werden kann:
 - Verabreichung Speise und Getränke in internen Lokalen, wo nur Mitglieder Zugang haben;

3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991

3.2 MwSt.- Abrechnung

- Einkaufsrechnungen:
 - Werden für die Abrechnung nicht berücksichtigt;
 - MwSt. auf den Einkauf kann nicht abgezogen werden
- Verpflichtungen:
 - Eintragung der Einnahmen in das Register der gewerblichen Einnahmen („*registro Iva minori*“);
 - Vierteljährliche und pauschale Abrechnung der MwSt.;

Einnahmen	Abzuführende MwSt.
Werbung, Sponsoring und sonstige gewerbliche Einnahmen	50% der MwSt.
Feste, Veranstaltungen	50% der MwSt.
Übertragungsrechte für TV oder Radio	67% der MwSt.

Wichtig: Der Anteil der MwSt., welcher nicht abgeführt wird, stellt keine gewerbliche Einnahme für den Verein dar und muss somit auch nicht besteuert werden.

3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991

3.2 MwSt.- Abrechnung

- MwSt.-Sätze

Rechnungen	MwSt.-Satz
<u>MwSt.-Sätze Inland</u>	
Werbung und Sponsoring	22%
Sportkurse für Schulen (neu ab 17.08.2023)	Art. 10 DPR 633/1972
Verkauf von Büchern	0% - Art. 74
Verrechnung von MwSt.-freien Spesen	0% - Art. 15
<u>Ausland</u>	
Verkäufe von Waren ins Ausland	Art. 41 DL 331/1993
Werbung und Sponsoring (Ausland)	0% - Art. 7-ter DPR 633/1972

3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991

3.2 MwSt.- Abrechnung

- MwSt.-Sätze

Rechnungen	MwSt.-Satz
<u>Andere Einnahmen</u>	
Feste und Veranstaltungen	10% (herausrechnen)
<u>Eintritte</u>	
<u>Eintritte an Amateursportveranstaltungen bis zu 12,91 Euro (Grundlage)</u>	<u>10% (herausrechnen)</u>
<u>Eintritte an Amateursportveranstaltungen ab 12,91 Euro (Grundlage)</u>	<u>22% (herausrechnen)</u>
Andere Eintritte	22%

3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991

3.2 MwSt.- Abrechnung

- Einzahlung MwSt.:
 - Mehrwertsteuer wird vierteljährlich bezahlt;
 - Einzahlung mit dem Zahlungsvordruck F24 ohne Zinsaufschlag von 1%;

Zeitraum		Einzahlung	Kodex
1. Trimester	Jänner - März	16. Mai	6031
2. Trimester	April – Juni	20. August	6032
3. Trimester	Juli – September	16. November	6033
4. Trimester	Oktober – Dezember	16. Februar	6034

- Unterlassene MwSt. Zahlung bei Fälligkeit
 - Freiwillige Berichtigung („ravvedimento operoso“)
 - Zinsen und Strafen von 1,50% bis 3,75% (bis 30/nach 90 Tage);
Beispiel: Unterlassene MwSt. von 1.000,00 Euro, Tage 15
= Zinsen 0,12 Euro und 15,00 Euro Strafe

3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991

3.3 Steuererklärung

- Einkommenssteuererklärung – Berechnung

Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz (kein Regime 398/1991)
Besitz- und Bodenertrag oder Katasterertrag bzw. Einnahmen aus Miete

+ Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit (Regime 398/1991)
3% der gewerbliche Einnahmen gemäß „registro Iva minori“
(Pauschalbesteuerung gemäß Gesetz 398/1991) und Veräußerungsgewinne
aus Vermögen

+ Einkünfte aus Kapitalvermögen
z.B. Einnahmen aus Dividendenausschüttungen von Gesellschaften →
besteuerbar 100,00% für nicht gewerbliche Körperschaften

+ sonstige Einkünfte (z.B. Pacht – nicht 398/1991)

= STEUERGRUNDLAGE FÜR EINKOMMENSSTEUER IRES
(Steuersatz derzeit 24,00 %)

Effektiver Steuersatz für Einnahmen mit Pauschalsystem 398/1991 = 0,72 % (24% auf
3% der Einnahmen)

3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991

3.3 Steuererklärung

- IRAP-Erklärung – Berechnung
 - + Nicht gewerbliche Tätigkeit (institutionell)
 - Entlohnungen und Entschädigungen für abhängige Arbeitsverhältnisse;
 - Entschädigungen für gelegentliche freiberufliche Tätigkeit (Art. 67, Abs. 1, Buchstabe I) – Mod. CU „Kodex M“
 - **CoCoCo-Verträge ab 01.07.2023**
(Achtung: Freigrenze von 85.000 Euro pro Empfänger)
 - + Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit
 - Entlohnungen und Entschädigungen
 - gewerbliche Einnahmen gemäß „registro Iva minori“ → beststeuerbar 3%
 - Freibetrag von 8.000,00 Euro
 - = Steuergrundlage für regionale Wertschöpfungssteuer IRAP (Steuersatz derzeit 3,90% - gültig ab 2022)

Erinnerung: Befreiung der Bezahlung für Vereine im Dritten Sektor aber nicht Befreiung von der Abgabe der Erklärung

3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991

3.3 Steuererklärung

- Welche Unterlagen werden benötigt?
 - „Registro Iva Minori“ mit den gewerblichen Einnahmen;
 - Einnahmen aus Pacht- oder Mietverträgen;
 - Dividendenbestätigungen;
 - Beiträge der öffentlichen Hand mit 4% Steuereinbehalt bei gewerblichen Tätigkeiten;
 - Mod. CU der Empfänger mit Kodex „M = gelegentliche freiberufliche Arbeit“ und CU Lohnanteil für die Entgelte ab 01.07.2023 (für IRAP);
 - Jahresbruttoentlohnung der Arbeitnehmer (für IRAP);
 - Zinsstaffel der Passivzinsen der Bank (für IRAP);
 - Einzahlung der F24, insbesondere der Akontozahlungen;
 - Mitteilung über Änderungen im Vorstand oder im Gremium der Revisoren;
 - Sonstige Änderungen;

3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991

3.3 Steuererklärung

- Fälligkeiten und Einzahlungskodexe mit F24

Einzahlung	betreffend	Kodex IRES	Kodex IRAP
30. Juni bzw. 30. Juli (+ 0,40 % Aufschlag)	Schuld Vorjahr	2003	3800
	1. Akonto laufend. Jahr <i>(40% der Steuerschuld Vorjahr)</i>	2001	3812
30. November	2. Akonto laufend. Jahr <i>(60% der Steuerschuld Vorjahr)</i>	2002	3813

- Freiwillige Berichtigung („ravvedimento operoso“) möglich;

3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991

Beispiel

- Der Amateursportverein XY stellt am 01. März 2024 eine Rechnung in Höhe von 1.000,00 Euro + 220,00 Euro MwSt. = 1.220,00 Euro aus;
- Am 20. März 2024 findet ein Fest statt, in welchem er 3.000,00 Euro an gewerblichen Einnahmen aus der Verabreichung von Speisen und Getränken resultiert;
- In das Register („registro Iva minori“) trägt er ein:
 - 10% = Einnahme 2.727,27 Euro – MwSt. 272,73 Euro
 - 22% = Einnahme 1.000,00 Euro – MwSt. 220,00 Euro
- Abrechnung der MwSt.:
 - Am 16. Mai ist die MwSt. fällig in Höhe von 246,37 Euro (50% von 492,73 Euro);
 - Das F24 wird am 16. Mai mit dem Kodex 6031 übermittelt;
- Abrechnung der Steuer:
 - Am 30. Juni des nächsten Jahres werden die Einnahmen von 3.727,27 Euro besteuert;
 - Die Steuer beträgt 26,84 Euro ($3.727,27 \times 3\% \times 24\%$);
 - Es muss ebenfalls ein Akonto von 26,84 Euro eingezahlt werden

3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991

3.4 Andere Besonderheiten

Exkurs Werbung, Sponsoring, Spenden und Pachteinnahmen

- Werbung und Sponsoring
 - Einzelne definierte Leistung bei Werbung bzw. Paket aus Leistungen bei Sponsoring;
 - Bezogen auf verschiedene Leistungen wie Veranstaltungen, Inserate, Werbetransparente usw.
 - Besteht aus Leistung und Gegenleistung (z.B. Geldbetrag gegen Versprechen zur Inserierung des Unternehmenlogos);
- Werbesteuer (Exkurs)
 - ASV sind von der Werbesteuer befreit, wenn sich die Werbetafeln innerhalb von Sportstätten befindet, auch wenn von außen sichtbar (z.B. wenn von Autos sichtbar);
 - Nicht befreit ist die Werbung, welche ausschließlich nach außen gerichtet ist (z.B. Werbetransparent an der Fensterfront einer Sporthalle);

3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991

3.4 Andere Besonderheiten

- Spenden (institutionell)
 - Keine Gegenleistung
 - Achtung bei Spenden von Firmen → es könnte sein, dass diese als Werbung klassifiziert wird, wenn eine Leistung stattfindet;
 - Spenden müssen in der Jahresabschlussrechnung an die Provinz aufgelistet werden;
 - Anonyme Spenden möglich, aber bei nicht zureichender Erklärung oder sofern nicht nachvollziehbar, könnte dies ein Hinweis auf nicht erklärte Einnahmen sein;
 - Regelung Spenden -> siehe eigene Folie
- Pachteinnahmen
 - Außerhalb Pauschalsystem 398/1991, deswegen werden diese voll besteuert (24% - Steuererklärung / Quadro RL)
 - Spesen im Zusammenhang können abgesetzt werden

3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991

3.4 Andere Besonderheiten

- **Split Payment**

- Gilt für Rechnungen an öffentliche Körperschaften und andere;
- Gilt sowohl für den institutionellen als auch den gewerblichen Teil;
- MwSt. wird direkt durch die öffentliche Körperschaft abgeführt;
- Befreiung für Vereine im Volontariat und Vereine im Regime 398/1991;

Achtung: Angabe in der Rechnung, dass das Pauschalregime 398/1991 angewandt wird und somit Befreiung vom Split Payment gemäß Rundschreiben Agentur der Einnahmen Nr. 15/E vom 13.04.2015

- **Reverse Charge im Bauwesen**

- Betrifft Leistungen an einem Gebäude (Reinigungs-, Abbruch-, Fertigstellungs- und Installationsarbeiten);
- Für Vereine könnte dies für Bars, Vereinslokale usw. zutreffen;
- Rechnung wird ohne MwSt. ausgestellt und der Empfänger muss diese abführen
- Befreiung für Vereine im Volontariat und Vereine im Regime 398/1991;

3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991

3.4 Andere Besonderheiten

- Mitgliedsbeiträge und Gebühren
- Jährliche Mitgliedsbeiträge
 - Steuerliche Vorteile in Höhe von 19% für maximal 210 Euro pro Kind zwischen 5 und 18 Jahren;
 - Gilt nur für die jährlichen Einschreibengebühren und Abonnements für Kurse, jedoch nicht für reine Mitgliedsbeiträge, Unkostenbeiträge für Bekleidung etc.;
 - Gilt für Amateursportvereine, Turnhallen, Schwimmbäder und andere Sportanlagen im Rahmen des Amateursports;
 - Dokumente für die Steuererklärung: Banküberweisung oder Bestätigung des Sportvereins (ab 2020 zwingend mit Banküberweisung)
- Befreiung Stempelgebühr
 - Befreiung von der Stempelsteuer ab 2019 mit dem Bilanzgesetz 2019, Art. 1, Abs. 646 für alle Sportvereine und -gesellschaften, welche vom CONI anerkannt sind
 - Gilt für jegliche Dokumente, Akte, Urkunden, Verträge, Bestätigungen, aber auch für Kontoauszüge, z.B. Bestätigungen Mitgliedsbeiträge, Honorarnoten, Ansuchen etc.

Tagesordnung

1. Vereine
2. Agentur der Einnahmen
3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991
- 4. Volontariat und Reform des dritten Sektors**
5. Rechnungslegung
6. Jahresabschlussrechnung
7. Reform des Sports
8. Entgelte und Vergütungen
9. Spenden und Steuerbonus
10. Innergemeinschaftliche Operationen
11. Zuwendungen 5 Promille
12. SIAE
13. Steuerkontrollen
14. Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers

4. Volontariat / Dritter Sektor

4.1 Überblick Dritter Sektor

Bisher – sehr viele Gesetze und Verordnungen:

- L. 398/1991 (Pauschalsystem für Vereine)
- L. 381/1991 (Gesetz über soziale Vereine und Unternehmen)
- L. 266/1991 (Gesetz über das Volontariat)
- L. 383/2000 (Gesetz über die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens)
- L. 289/2002 (Gesetz für Amateursportvereine)
- Teile des TUIR (L. 917/1986)
- Teile des MwSt.-Gesetz (DPR 633/1972)
- ...

Mit dem dritten Sektor sollen die Gesetzestexte vereinheitlicht und eine klare neue Vereinsstruktur geschaffen werden

Start: Gesetz Nr. 106/2016 (Ermächtigung zur Ausarbeitung eines Gesetzes)

->Einheitliche Gesetzesnorm (Dlgs. 117/2017)

Siehe Vortrag VSS vom 15.11.2022

Link: <https://www.vss.bz.it/ausbildung/aus-und-weiterbildungen>

4. Volontariat / Dritter Sektor

4.1 Überblick Dritter Sektor

- **Gesetz Nr. 117 vom 03. Juli 2017 (Korrekturen D.Lgs. 03.08.2018 Nr. 105)**
 - Einführung des Begriffs „Dritter Sektor“;
 - Einführung eines einheitlichen Verzeichnisses („RUNTS“);
 - Steuerliche Neuerungen wirksam ab Folgejahr nach Inkrafttreten des einheitlichen Verzeichnisses und Genehmigung der EU (wahrscheinlich 2026);
 - Es fehlen noch einige Ministerialdekrete, damit die gesamte Neuerung komplett geregelt ist;
 - Wichtigste Regelung: Abschaffung des Pauschalystems 398/1991 und Reduzierung der Bestimmungen des Art. 148, Abs. 3 TUIR
- **Welche Vereine können sich in das Register („RUNTS“) einschreiben?**
 - Volontariatsvereine (OdV);
 - Vereine zur Förderung des Gemeinwesens (APS);
 - Anerkannte und nicht anerkannte Vereine;
 - Sozialunternehmen und Stiftungen;
 - Andere Vereine, welche ohne Gewinnabsichten ausgerichtet sind und eine Tätigkeit im öffentlichen Sinne ausüben

-> generell müssen alle Vereine eine Tätigkeit von allgemeinem Interesse ausüben (gemäß Art. 5 KDS)

4. Volontariat / Dritter Sektor

4.1 Überblick Dritter Sektor

- **Tätigkeiten von allgemeinem Interesse**
 - Sozialmaßnahmen und –dienste
 - Gesundheitsmaßnahmen und –leistungen
 - Soziale und gesundheitliche Leistungen
 - Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke
 - Maßnahmen und Dienstleistungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltbedingungen;
 - Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft
 - Universitäre und postuniversitäre Bildung
 - Wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichen Interesse
 - Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse;
 - Hörfunk mit gemeinschaftlichem Charakter;
 - Organisation und Ausübung touristischer Aktivitäten;
 - **Organisation und Ausübung von Amateursportaktivitäten;**
 - Außerschulische Bildung;
 - Handels-, Produktions-, Bildungs- und Informationstätigkeiten;
 - ...
- Auch andere Tätigkeiten möglich, wenn diese in den Satzungen genannt sind und wenn diese sekundär zu der Haupttätigkeit ist (im Rahmen der Limits)

4. Volontariat / Dritter Sektor

4.2 Entscheidungsfindung

- Einige Amateursportvereine waren bzw. einige wenige sind aktuell noch prov. als Verein im Volontariat im Dritten Sektor eingetragen und müssen sich deshalb entscheiden zwischen:
 - Verein bleibt Amateursportverein mit denselben Bestimmungen (z.B. Pauschalsystem 398/1991...). Nur möglich wenn in CONI eingetragen.
-> Austragung aus dem Volontariatsverzeichnis zwingend notwendig
oder
 - Verein tritt in den Dritten Sektor ein mitsamt den Verpflichtungen gemäß Kodex des Dritten Sektors D.Lgs 117/2017
-> Eintragung erfolgt automatisch nach erfolgter Satzungsanpassung
- Generelle Empfehlung für Amateursportvereine, welche effektiv in einem Fachsportverband eingetragen sind: **VERBLEIB ALS AMATEURSPORTVEREIN**
- Problematik mit dem Vermögenszuwachs für jene Vereine, welche sich aktuell noch nicht ausgetragen haben

4. Volontariat / Dritter Sektor

4.2 Entscheidungsfindung

- **Dritter Sektor und Sportvereine**

- Eintragung in das Register des Dritten Sektors ist freiwillig;
- Sportvereine haben die Auswahlmöglichkeit: Verbleib als Sportverein oder Eintritt als Verein des „dritten Sektors“;

1) Möglichkeit: Verbleib als normaler Sportverein

Vorteile

- Keine Eintragung in das Verzeichnis und Anpassung der Satzungen notwendig;
- Weiterführung des Pauschalsystems 398/1991 mit den ganzen bekannten Erleichterungen bzw. Befreiungen;
- Keine zusätzlichen Verpflichtungen, welche mit dem dritten Sektor eingeführt werden;

Nachteile

- Begünstigungen gemäß Kodex des Dritten Sektors können nicht angewandt werden;
- Verlust der Begünstigungen als Volontariatsverein;
- Aktuelle Problematik der Zuweisung des Vermögenszuwachses;

Nur Sportvereine, welche auch beim CONI eingeschrieben sind, können weiterhin das Pauschalsystem 398/1991 anwenden und die Vergünstigungen anwenden

4. Volontariat / Dritter Sektor

4.2 Entscheidungsfindung

2) Möglichkeit: Eintragung als Verein des „dritten Sektors“

Vorteile

- Anwendung eines neuen Pauschalsystems („regime forfettario“) für Vereine im Volontariat und APS (Förderung Gemeinwesen)
- Klarheit bzgl. Führung einer MwSt.-Nummer (bei Volontariatsvereine)

Nachteile

- Eintragung in das Verzeichnis und Anpassung der Satzungen;
- Da kein Gesetz 398/1991 anwendbar, müssen bei Feste und Veranstaltungen Registrierkassen verwendet werden;
- Ab Einkünften über 220.000 Euro muss eine Bilanz nach Kompetenz erstellt werden (wie Unternehmen);
- Ab Einkünften über 100.000 Euro müssen verschiedene Informationen auf der Webseite veröffentlicht werden (Entgelte, 5 Promille etc.);
- Bei größeren Vereinen benötigt es einen gesetzlich geprüften Rechnungsprüfer;
- Führung mehrerer Bücher und Register

4. Volontariat / Dritter Sektor

4.2 Entscheidungsfindung

Fragestellung: Wie soll man sich entscheiden?

Mit CONI (auch VSS)
Eintragung

- Anwendung Pauschalsystem 398/1991 auch nach 2026 möglich -> Empfehlung
- Eintritt in den Dritten Sektor freiwillig möglich (jedoch ohne 398/1991)

ASV

Keine CONI
Eintragung möglich

- Kein Pauschalsystem 398/1991 ab 2026 möglich
- Entweder
 - Eintritt in den Dritten Sektor oder
 - außerhalb des Dritten Sektors als **normaler Verein**

Dritter
Sektor

Vereine im
Volontariat / VFG

- Wenn weiterhin mit 398/1991 -> Austragung aus dem Verzeichnis notwendig
- Wenn Verein im Dritten Sektor -> Verbleib im Verzeichnis bzw. Überprüfung der Voraussetzungen

ASV oder
Dr. Sektor

4. Volontariat / Dritter Sektor

4.2 Entscheidungsfindung

Austragung aus Volontariat – Konsequenzen

Vorteile	Nach Austragung	Konsequenz
Befreiung von der MwSt.-Nummer	Nicht mehr möglich	<u>Anmeldung MwSt.-Nummer</u>
Steuerliche Befreiung bei marg. Nebentätigkeiten	Keine Befreiung	Besteuerung von gewerb. Einnahmen
IRAP-Befreiung	Keine IRAP Befreiung	Evtl. IRAP Zahlung
Befreiung von Stempel- und Registergebühren	Befreiung nur mehr von Stempelgebühren	Zahlung von Registergebühren
Befreiung des Steuereinbehalts von 4%	Keine Befreiung	Steuereinbehalt von 4%
Absetzbarkeit von Spenden in Höhe von 35%	Bei ASV nur mehr Absetzbarkeit von 19%	Nachteil für Spender
Eintragung in den 5 Promille als Volontariatsverein möglich	Eintragung nur mehr als ASV möglich	Nachteil für Vereine ohne Eintragung im ex-CONI-Register

4. Volontariat / Dritter Sektor

4.2 Entscheidungsfindung

Anmeldung MwSt.-Nummer, wenn Verbleib als Sportverein

- Verpflichtung zur Anmeldung der MwSt.-Nummer mit allen dazugehörigen Verpflichtungen -> übernimmt Wirtschaftsberater
- Vierteljährliche MwSt.-Abrechnung;
- Ausstellen von Rechnungen anstatt Lastschriften;
- Ausstellen von elektronischen Rechnungen;
- Erhalt von Rechnungen vom Ausland OHNE MwSt. und erstellen der verpflichtenden Meldung Intra-12

Tagesordnung

1. Vereine
2. Agentur der Einnahmen
3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991
4. Volontariat und Reform des dritten Sektors
5. **Rechnungslegung**
 1. **Grundlagen der Rechnungslegung**
 2. **Elektronische Rechnungen für Vereine**
 3. **MwSt.-Regelung**
6. Jahresabschlussrechnung
7. Reform des Sports
8. Entgelte und Vergütungen
9. Spenden und Steuerbonus
10. Innergemeinschaftliche Operationen
11. Zuwendungen 5 Promille
12. SIAE
13. Steuerkontrollen
14. Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers

5. Rechnungslegung

5.1 Grundlagen Rechnungslegung

- **Was ist eine elektronische Rechnung?**
 - Rechnung in XML-Format (Standard) und digital unterschrieben;
 - Rechnung, welche über einen eigenen Kanal übermittelt wird („SdI – Sistema di interscambio“);
 - Elektronisch (Mail, Fax) übermittelte Rechnungen – NEIN
- **Wer muss elektronische Rechnungen ausstellen?**
 - Seit 2024 muss jedes Unternehmen, Freiberufler, aber auch Vereine elektronische Rechnungen ausstellen.
- **Empfängerkodex**
 - 7-stelliger Kodex von Softwarehouse oder Wirtschaftsberater;
 - Einheitlicher Code „0000000“: für Privatpersonen;
 - Einheitlicher Code „XXXXXXX“: Einheitlicher Code für Rechnungen ins Ausland;
 - Hinterlegung des Empfängerkodex bei der Agentur der Einnahmen;

5. Rechnungslegung

5.1 Grundlagen Rechnungslegung

- **Elemente einer Rechnung**

- Daten Verein (Bezeichnung, Anschrift, Steuernummer, evtl. Mehrwertsteuernummer, Kontaktdaten);
- Daten Rechnungsempfänger (Bezeichnung, Anschrift, Steuernummer, evtl. Mehrwertsteuernummer);
- Bezeichnung „Rechnung“ oder „Gutschrift“;
- Rechnungsnummer und –datum (fortlaufend);
- Einheitliche Ämterkodex („*codice univoco ufficio*“) oder Empfängerkodex („*codice destinatario*“) oder PEC-Mail
- Genaue Beschreibung der Leistung mit Angabe des Leistungszeitraum (z.B. Werbung 2024 oder 2024-2026)
- Steuergrundlage, Mehrwertsteuer und Gesamtbetrag;
- Zahlungsmodalitäten.
- CIG / CUP (bei einem öffentlichen Wettbewerb)
- Freiwillige Elemente...

5. Rechnungslegung

5.1 Grundlagen Rechnungslegung

- **Elemente einer Lastschrift (für Volontariatsvereine)**

- Daten Verein (Bezeichnung, Anschrift, Steuernummer, evtl. Mehrwertsteuernummer, Kontaktdaten);
- Daten Lastschriftempfänger (Bezeichnung, Anschrift, Steuernummer, evtl. Mehrwertsteuernummer);
- Bezeichnung „Lastschrift“ bzw. „*nota a debito*“;
- Datum der Lastschrift und evtl. Nummer (fortlaufend);
- Genaue Beschreibung der Leistung;
- Betrag;
- Zahlungsmodalitäten.

- **MwSt.-Sätze**

- Außerhalb MwSt.-Bereich gemäß Art. 8, Abs. 2 des Gesetzes Nr. 266 vom 11.08.1991 bzw. Art. 4, Abs. 3 des LG Nr. 11 vom 01.07.1993;

- **Lastschrift derzeit nur mehr möglich für Vereine, welche in den Dritten Sektor eintreten**

5. Rechnungslegung

5.1 Grundlagen Rechnungslegung

Elektronische Tageseinnahmen

- **Überblick**
 - Verpflichtung ab 01. Jänner 2021 zur Ausstellung von elektronischen Tageseinnahmen (ab 01. Juli 2019 für Betriebe > 400.000 Euro Umsatz)
 - Müssen sich eine Registrierkasse zulegen, welche die telematische Übermittlung der Einnahmen vornimmt (Alternativ: Portale AdE...)
 - Ab 01. Februar 2021: Lotterie der Tageseinnahmen
 - Ziel: AdE hat alle Unterlagen und kann somit jeden Geschäftsverlauf nachvollziehen
- **Vereine unter Anwendung des Pauschalssystem 398/1991**
 - sind von der Ausstellung von Tageseinnahmen befreit
 - sind von der Führung einer Registrierkasse befreit

5. Rechnungslegung

5.2 Elekt. Rechnungen – Vereine ohne MwSt.-Nummer

- **Ausgangsrechnungen**
 - keine elektronische Rechnungslegung;
- **Eingangsrechnungen**
 - Vereine ohne MwSt.-Nummer gelten als Privatperson;
 - der Lieferant gibt somit als „Empfängerkodex“ den Code „0000000“ an;
 - Vereine haben das Anrecht, die Rechnungen weiterhin in Papierform zu erhalten – es handelt sich jedoch nur um eine Kopie ohne steuerliche Wirksamkeit;
 - Ansicht der elektronischen Rechnungen nur möglich über das Portal der Agentur der Einnahmen;

Achtung: die Provinz verlangt bei Beitragsansuchen den XML-File der Rechnung; es wird somit empfohlen, sich beim Onlinedienst der AdE zu registrieren;

5. Rechnungslegung

5.2 Elekt. Rechnungen – Vereine mit MwSt.-Nummer

- **Ausgangsrechnungen**
 - Ab 01. Jänner 2024 sind ALLE Rechnungen elektronisch auszustellen
 - **Eingangsrechnungen**
 - Vereine mit MwSt.-Nummer gelten nicht als Privatperson, deswegen kann es sein, dass jene Vereine keine Rechnungen in Papierform erhalten;
 - Eröffnung eines Portals notwendig, damit die Rechnungen angesehen, gedruckt oder heruntergeladen werden können
- oder
- Eröffnung einer Pec-Mail, mittels der die Rechnungen erhalten werden;

5. Rechnungslegung

5.3 MwSt.-Regelung

- **MwSt.-Befreiung ab dem 16. August 2023**
 - Die Erbringung von Dienstleistungen, die in engem Zusammenhang mit der Ausübung des Sports stehen, einschließlich der Erziehung und Ausbildung, die von Einrichtungen ohne Gewinnabsicht, einschließlich Amateursportvereinen für Personen erbracht werden, die Sport betreiben oder eine sportliche Ausbildung absolvieren, sind von der Mehrwertsteuer befreit.
 - Die in Absatz 1 genannten Bildungs- und Ausbildungsdienstleistungen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung dieses Dekrets erbracht wurden, fallen unter den Anwendungsbereich des Artikel 10 Absatz 1 Nummer 20) DPR 633/1972.
 - **Beispiel:** Kurse, welche für Schulen erbracht werden.
- Generell sind nun Leistungen von Sportvereinen von der MwSt.-befreit, wenn diese gegenüber Personen, welche Sport ausüben, erbracht werden;
- Auch wenn die Leistung ohne MwSt. ist, muss trotzdem eine Rechnung ausgestellt werden;

5. Rechnungslegung

5.3 MwSt.-Regelung

Neuerungen im MwSt.-Bereich

- **MwSt.-Befreiung ab dem 01. Jänner 2026 (voraussichtlich)**
 - Voraussichtlich ab 01. Jänner 2026 tritt die Regelung gemäß DL 146/2021 in Kraft, welche seit 01. Jänner 2022 immer wieder aufgeschoben wurde;
 - Diese sieht eine generelle Neuerung aufgrund der EU-Richtlinie („Wettbewerbsverzerrung“) vor, sodass eine generelle MwSt.-Befreiung für Sportleistungen vorgesehen wird;
 - Viele Leistungen sind nun nicht mehr gänzlich von der MwSt. ausgeschlossen, sondern unterliegen der MwSt. oder sind befreit, mit folgenden Konsequenzen:
 - Für Leistungen, auch gegenüber Mitgliedern, muss unter Umständen eine Rechnung ausgestellt werden;
 - Einige Leistungen, wo vorher keine MwSt. geschuldet war, muss künftig MwSt. abgeführt werden;
 - Auch Vereine ohne gewerbliche Einnahmen benötigen eine MwSt.-Nummer und müssen elektr. Rechnungen ausstellen;

Tagesordnung

1. Vereine
2. Agentur der Einnahmen
3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991
4. Volontariat und Reform des dritten Sektors
5. Elektronische Rechnungslegung
- 6. Jahresabschlussrechnung**
7. Reform des Sports
8. Entgelte und Vergütungen
9. Spenden und Steuerbonus
10. Innergemeinschaftliche Operationen
11. Zuwendungen 5 Promille
12. SIAE
13. Steuerkontrollen
14. Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers

6. Jahresabschlussrechnung

Allgemein

- Die Erstellung einer Jahresabschlussrechnung ist lt. Gesetz verpflichtend vorgesehen;
- Jeder Verein muss 1x im Jahr eine Vollversammlung (lt. Statut) einberufen, um die Jahresabschlussrechnung zu genehmigen;
- Genehmigung muss als eigener Tagesordnungspunkt der MV angeführt sein
- Jedes Mitglied hat das Recht in die Jahresabschlussrechnung einzusehen
- Das Ziel der Jahresabschlussrechnung ist es, ein Bild über die finanzielle Lage des Vereins zu erhalten
- Es gibt keine Standard-Form, es kann jedoch das Formular des VSS (https://www.vss.bz.it/fileadmin/user_uploads/Service/Steuern/Die_Jahresabschlussrechnung.doc) verwendet werden
- Wichtig: NEUE BILANZSCHEMEN AB 2021 NUR FÜR VEREINE IM DRITTEN SEKTOR NOTWENDIG

6. Jahresabschlussrechnung



Verband der Sportvereine Südtirols

Amateursportverein

Sitz: _____

Steuer-Nr.: _____

Geschäftsjahr: 01.01.20__--31.12.20__

Jahresabschlussrechnung 20__

Anlagen

Jahresabrechnung und Vermögensaufstellung
zum 31.12.20__

Die Rechnungsprüfer: → Der Präsident:

_____ → _____

.....Seitenumbruch.....



Verband der Sportvereine Südtirols

Einnahmen

1. Aus institutioneller Tätigkeit

•→ Mitgliedsbeiträge → € → _____

•→ Kostenbeiträge der Mitglieder → € → _____

•→ Andere Einnahmen: → € → _____

_____ → € → _____ → € → _____

2. Öffentliche Beiträge

•→ Landesbeiträge → € → _____

•→ Gemeindebeiträge → € → _____

•→ Andere öffentliche Beiträge: → € → _____

_____ → € → _____ → € → _____

3. Aus Eigentum von Liegenschaften

•→ Miet- oder Pachteinnahmen → € → _____

•→ Andere Einnahmen aus Eigentum: → € → _____

_____ → € → _____ → € → _____

4. Von Dritten

•→ Spenden → € → _____

•→ Andere Einnahmen von Dritten: → € → _____

_____ → € → _____ → € → _____

5. Aus gewerblicher Tätigkeit

•→ Erlöse aus Veranstaltungen:

> Verkauf Eintrittskarten → € → _____

> Werbeleistungen → € → _____

•→ Erlöse Verkauf von Waren/Leistungen + € → _____

Sponsor- und Werbeeinnahmen → € → _____

•→ Andere gewerbliche Einnahmen:

_____ → € → _____ → € → _____

6. Aktivzinsen → € → _____

Summe Einnahmen → € → _____

6. Jahresabschlussrechnung



Ausgaben

1. Für institutionelle Tätigkeit

- Mieten- und Raumspeisen Sportanlagen → € → _____
- Lohn- und Sozialkosten für Nr.: ____ Lohnempfänger → € → _____
- Vergütungen steuerfrei - Ges. 133/99 u. 289/02 → € → _____
- Vergütungen besteuert - Ges. 133/99-289/02 → € → _____
- Instandhaltungen, Reparaturen → € → _____
- Ausgaben Sporttätigkeit:
 - Sportmaterial → € → _____
 - Einschreibgebühren → € → _____
 - Einschreibgebühren → € → _____
 - Versicherungen → € → _____
 - Andere Ausgaben: _____
 - _____ → € → _____ → € → _____
- Kostenrückerstattung:
 - Fahrtspesen Sportler → € → _____
 - Fahrtspesen Betreuer → € → _____ → € → _____
- Verwaltungsspesen → € → _____
- Andere institutionelle Ausgaben: _____
- _____ → € → _____ → € → _____

2. Für gewerbliche Tätigkeiten

- Wareneinkauf/Ausstattung/Verbrauchsmaterial → € → _____
- Werbeausgaben:
 - Plakatierungssteuer → € → _____
 - Druckspesen Broschüre → € → _____
 - Herstellung Werbematerial → € → _____
 - _____ → € → _____ → € → _____
- Vergütungen gemäß Ges. 133/99 u. 289/02 → € → _____
- Lohn- und Sozialkosten für Nr.: ____ Lohnempfänger → € → _____
- Druck Eintrittskarten → € → _____
- Andere gewerbliche Ausgaben: _____
- _____ → € → _____ → € → _____

Seitenumbruch



3. Für Investitionen

- Ankauf Vereinsbus → € → _____
- Ankauf PC/Fotokopiergerät/Büromöbel → € → _____
- Ankauf von beweglichen Gütern (Wert über 500 €) → € → _____
- Umbau Sportanlage → € → _____ → € → _____

4. Für Steuern und Gebühren

- MwSt. auf Rechnungen → € → _____
- MwSt. auf Eintrittskarten / Speisen-Getränke → € → _____
- IRPEG / IRAP → € → _____
- Gemeindeabgaben → € → _____
- Andere: _____
- _____ → € → _____ → € → _____ → € → _____

5. Passivzinsen

- Bank k/k → € → _____
- Darlehen Umbau Sportanlage → € → _____ → € → _____

Summe Ausgaben → € → _____

Gesamtsumme Ausgaben → € → _____
 - Gesamtsumme Einnahmen → € → _____

Überschuss oder Fehlbetrag → € → _____

Die Rechnungsprüfer: _____ Der Präsident: _____

Datum: _____



6. Jahresabschlussrechnung

Informationspflicht

Veröffentlichungspflicht von Beiträgen von öffentlichen Verwaltungen

(Wettbewerbsgesetz Nr. 124/2017, Änderung durch Wachstumsdekret 2019)

- Vereine müssen bis 30. Juni des Folgejahres, auf den jeweiligen Internetseiten oder digitalen Portalen, die Informationen bezüglich Beiträge und Subventionen der öffentlichen Verwaltung veröffentlichen, falls Gesamtsumme aller Beiträge über 10.000 Euro;
- Kontrollpflicht liegt bei den beitragsgebenden Körperschaften;
- Informationen: Steuernummer und Bezeichnung öff. Körperschaft, Beschreibung des Beitrages, Betrag, Inkassodatum;
- Empfehlung: Veröffentlichung vorhergehender Jahre nicht löschen
- Strafen von 1% des Beitrages bei Nichtveröffentlichung bzw. falls Aufforderung zur Veröffentlichung nicht eingehalten wird, dann muss der Beitrag zur Gänze zurückgezahlt werden

Tagesordnung

1. Vereine
2. Agentur der Einnahmen
3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991
4. Volontariat und Reform des dritten Sektors
5. Elektronische Rechnungslegung
6. Jahresabschlussrechnung
- 7. Reform des Sports**
8. Entgelte und Vergütungen
9. Spenden und Steuerbonus
10. Innergemeinschaftliche Operationen
11. Zuwendungen 5 Promille
12. SIAE
13. Steuerkontrollen
14. Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers

7. Reform des Sports

7.1 Einführung

- Start der Reform– Gesetz Nr. 86/2019.
- Verabschiedung von 5 Dekreten am 28.02.2021:
 - D. Lgs. 36/2021 (Wirkung ab 01/07/2023 / Art. 10, 39, 40 u. Titel VI mit 01/01/2022)
Ordnung und Reform der Bestimmungen in Bezug auf die Amateur- und Profisportvereine und der Arbeit im Amateursport
 - D. Lgs. 37/2021 (ab 01/01/2023)
Bestimmungen in Bezug auf die Vertretung von Athleten und der Sportgesellschaften und des Berufs des Sportagenten
 - D. Lgs. 38/2021 (ab 01/01/2023)
Ordnung und Reform der Sicherheitsbestimmungen für die Errichtung und Betreibung von Sportanlagen
 - D. Lgs. 39/2021 (ab 31/08/2022)
Vereinfachung und Neuordnung verschiedener Bestimmungen, u.a. das neue nationale Register der Amateursporttätigkeiten
 - D. Lgs. 40/2021 (ab 01/01/2022)
Bestimmungen in Bezug auf die Sicherheit im Wintersport

7. Reform des Sports

7.2 D. Lgs. 36/2021

- Regelungen, welche bereits mit dem 01/01/2022 in Kraft sind
- Art. 10: die Reform des Sports überträgt die **Anerkennung auf sportlicher Ebene** von der CONI an folgende Subjekte:
 - **3 Fachsportorganisationen:** Federazioni Sportive Nazionali (FSN), Discipline sportive Associate (DSA), Enti di Promozione Sportiva (EPS);
 - **Sportministerium**, welche auch das neue Nationale Register der Amateursporttätigkeiten führt. Nur die Eintragung in das Register bestätigt die effektive Ausübung der Amateursporttätigkeit;
 - **Sport e salute spa**, welche Kontrolltätigkeiten im Namen des Sportministeriums ausübt;
- Art. 39: Einführung eines Fonds für die Profitätigkeit von Frauensportarten für die Jahre 2020/2021/2022;
- Art. 40: Förderung der geschlechtlichen Gleichheit in Bezug auf die Führung und Verantwortung in den Sportorganisationen;
- Titel VI: Bestimmungen über den Sport für Menschen mit Beeinträchtigungen;

7. Reform des Sports

7.2 D. Lgs. 36/2021

- **D. Lgs. 36/2021 – in Kraft ab dem 01. Juli 2023**
- Verschiedene Korrekturdekrete, u.a. mit D.Lgs. Nr. 163 vom 05. Oktober 2022, D. Lgs. 120 vom 29. August 2023 und DL Nr. 71 vom 31. Mai 2024;
- Erinnerung: Bestimmungen Sportvereine im Gesetz Nr. 289/2002 (Art. 90, co. 4, 5, 8, 17, 18, 18-bis, 19 und 23 werden abgeschafft)
- Ordnung und Reform der Bestimmungen in Bezug auf die:
 - Amateursportvereine
 - Profisportvereine und
 - Arbeit im Amateursport
- Wen versteht man als Amateursportvereine und –gesellschaften?

All jene, welche bei einer Fachsportorganisation (FSN, DAS oder EPS) angegliedert („affiliato“) sind und welche ohne Gewinnabsicht eine Amateursporttätigkeit ausüben und im Bereich des Amateursports Training, Unterricht, Vorbereitung und Unterstützung bei Amateursportaktivitäten anbieten;

-> Vereine ohne Angliederung sind keine Amateursportvereine

7. Reform des Sports

7.2 D. Lgs. 36/2021

- **Bestimmungen**
- Art. 6: In den Bezeichnungen der Amateursportvereinigungen müssen die beiden Wörter „Sport - sportiva“ und „Amateur - dilettantistica“ enthalten sein, z.B. Amateursportverein, Amateursportclub, Ass. Sportiva dilettantistica...
- Die Amateursportvereinigungen können eine der folgenden Formen aufweisen:
 - a) Amateursportvereine ohne Rechtspersönlichkeit gemäß Art. 36 ff. ZGB;
 - b) Amateursportvereine mit Rechtspersönlichkeit (Art. 14 ff. ZGB / neue Form);
 - c) Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gemäß Buch V, Titel V und VI ZGB;
 - d) Vereine des dritten Sektors gemäß D.Lgs. 117/2017, welche in das RUNTS eingeschrieben sind (neu)
- Mit dem neuen Dekret werden die Amateursportvereine im Dritten Sektor voll anerkannt. Sie müssen sich im RUNTS und im neuen Register der Amateursporttätigkeiten eintragen.
- Die Amateursportvereinigungen müssen sich jährlich bei den Fachsportorganisationen bzw. Fachsportverbänden einschreiben. Sie können sich auch bei mehreren Fachsportorganisationen angliedern, z.B. Vereine mit mehreren Sektionen

7. Reform des Sports

7.2 D. Lgs. 36/2021

- Art. 7: Bestimmungen hinsichtlich des Gründungsaktes und der Satzungen.
- Verpflichtende Elemente:
 - Bezeichnung
 - Vereinstätigkeit – Bezug auf die vorwiegende und hauptsächliche Ausübung der Amateursporttätigkeit und zusätzlich des Trainings, Unterrichts, Vorbereitung und Unterstützung bei Amateursportaktivitäten (in Ita. „*l'organizzazione e gestione di attività sportive dilettantistiche, comprese la formazione, la didattica, la preparazione e l'assistenza all'attività sportiva dilettantistica*“).
 - Möglichkeit der Ausübung von anderen Tätigkeiten (It. Art. 9 D.lgs 36/2021);
 - Unvereinbarkeit Ausschussmitglieder
 - Fehlen der Gewinnabsicht
 - Steuerliche Bestimmungen gemäß Art. 148 TUIR (Erstellung einer Jahresabschlussrechnung; Verbot der Ausschüttung von Gewinnen; Modalitäten der Auflösung samt Zuweisung des Vermögens; Demokratie und Wahl der Vereinsorgane...)
- -> Kontrolle und Überprüfung der eigenen Satzungen
- Sonderbestimmungen bei Vereinen im Dritten Sektor (Sporttätigkeit muss nicht vorwiegend sein)

7. Reform des Sports

7.2 D. Lgs. 36/2021

- Art. 7: Bestimmungen in Bezug auf den Gründungsakt und die Satzungen. Die Anpassung der Satzungen musste innerhalb 31. Dezember 2024 erfolgen. Wenn dies nicht innerhalb dieses Zeitraums gemacht wird, erfolgt die Streichung aus dem neuen Register. Innerhalb dieses Zeitraums ist keine Registersteuer geschuldet.
- Art. 8: Fehlen der Gewinnabsicht
 - Verbot der Ausschüttung von Gewinnen und Überschüssen, auch in indirekter Form;
 - Regelung für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften: Zuweisung zum Gesellschaftskapital oder Auszahlung oder Ausgabe von Finanzinstrumenten einer Quote von < 50% der jährlichen Gewinne abzüglich der Verluste der Vorjahre;
 - Bei Sportgesellschaften, welche Schwimmbäder, Turnhallen oder andere Sportanlagen führen, wird der %-Satz auf 80% erhöht;
 - Bei Kapitalgesellschaften kann eine Rückerstattung der eingezahlten Quote an die Gesellschafter erfolgen;

7. Reform des Sports

7.2 D. Lgs. 36/2021

- Art. 9: Bestimmungen hinsichtlich der anderen Tätigkeiten („attività diverse“). Die Ausübung dieser Tätigkeiten muss vom Statut vorgesehen sein und sie dürfen nur sekundär und in direktem Bezug zur Haupttätigkeit stehen. Die Limits werden mit einem nächsten Dekret festgelegt (Erinnerung Dritter Sektor: 30% Gesamteinnahmen oder 66% Gesamtkosten). **Wichtig:** Sponsoring/Werbung, Verkäufe von Rechten und Einnahmen zur Führung von Sportanlagen zählen nicht zur Berechnung der Limits
Schutzklausel: Die Überschreitung der Limits für zwei aufeinanderfolgende Jahre hat zur Folge, dass der Verein aus dem Register gestrichen wird.
- Art. 11: Unvereinbarkeit von Ausschussmitgliedern. Diese dürfen in keinem anderen Sportverein, welche zum gleichen Fachsportverband gehören, einen anderen Aufgabenbereich („qualsiasi carica“) übernehmen. Bisher durfte man nicht die gleichen Aufgaben übernehmen. ->Kontrolle der eigenen Position

7. Reform des Sports

7.2 D. Lgs. 36/2021

- Art. 12: Steuerliche Bestimmungen
 - Die Beiträge vom CONI und von den Fachsportverbänden unterliegen nicht dem Steuereinbehalt von 4%;
 - Fixe Registersteuer von 200 Euro bei Gründungsakt und Satzungsänderungen;
 - Die Unternehmen können Werbung und Sponsoring bis zu einem Betrag von 200.000 Euro leisten und absetzen;
- Art. 14: **Hinterlegung** des Gründungsaktes und Statuten. Gesellschaften müssen innerhalb von 30 Tagen nach Gründung den Akt beim Fachsportverband hinterlegen und jede Satzungsänderung innerhalb von 20 Tagen mitteilen.
- Art. 15: Bestimmungen über die **Tesserierung**. Definition: Die Tesserierung ist ein formaler Akt mit welcher eine Person in eine Sportorganisation eintritt und autorisiert wird, sportliche Leistungen für einen Verein oder, in den vorgesehenen Fällen, für einen Fachsportverband zu erbringen.

7. Reform des Sports

7.2 D. Lgs. 36/2021

- Art. 36: Verschiedene steuerliche Regelung des Amateursports
 - Abs. 3: Festlegung der steuerlichen Bestimmungen der Einnahmen aus Verkäufen („cessione di contratti“): Amateursportvereine und –gesellschaften müssen diese Einnahmen nicht versteuern wenn der Verkauf zwischen zwei Vereinen stattfindet, welche demselben Fachsportverband angehören und dieselbe Tätigkeit ausüben (Art. 148, Abs. 3 TUIR);
 - Abs. 4: Festlegung der **steuerlichen Bestimmungen der Einnahmen für die Einschulung und technische Ausbildung** („addestramento e formazione tecnica“). Laut Bestimmung sind diese von der **MwSt. befreit** („esente“). Amateursportvereine und -gesellschaften, welche das Gesetz 398/1991 anwenden, müssen diese Einnahmen **nicht besteuern**.
 - Abs. 6 und 6-bis: Besteuerung der Vergütungen im Amateursport (siehe nächste Folien). Auf jeden Fall müssen die CoCoCo-Verträge bis 85.000 Euro pro Empfänger nicht zur IRAP-Grundlage gezählt werden.
 - Befreiung von der Abfassung des Mod. EAS

7. Reform des Sports

7.2 D. Lgs. 36/2021

- **Strafregisterauszug für Sportmitarbeiter:** Für alle Arbeitnehmer muss ein Strafregisterauszug angefordert werden, wenn diese in direktem und regelmäßigem Kontakt mit Minderjährigen kommen. Wichtige Punkte dazu:
 - Der Strafregisterauszug hat grundsätzlich 6 Monate Gültigkeit;
 - Im Sportbereich muss der Strafregisterauszug lediglich bei jedem Vertragsbeginn neu angefordert werden. Er ist somit grundsätzlich länger als 6 Monate gültig;
 - Bis zum Erhalt des **Strafregisterauszuges** kann eine Eigenerklärung vorgewiesen werden, in welcher bestätigt wird, dass um den Strafregisterauszug angesucht wurde;
 - Wichtig Infos: <https://www.procura.bolzano.it/index.php/de/onlinedienste-de/strafregisterbescheinigungen-de>;
 - Strafen sind relativ hoch: zwischen 10.000 Euro und 15.000 Euro;

7. Reform des Sports

7.2 D. Lgs. 36/2021

- **Safeguarding Policy & MOG: Schutz der Minderjährigen**
 - Sportvereine müssen interne Richtlinien für die Verwaltung und Kontrolle der sportlichen Tätigkeit sowie einen Verhaltenskodex gegen jegliche Form der Diskriminierung, zur Gewaltprävention und zum Kinderschutz erstellen
 - Empfohlen wird Vorlage des jeweiligen Fachsportverbandes zu benutzen;
- **Safeguarding Officer**
 - Ernennung eines **Safeguarding Officer** (Kinderschutzbeauftragter) innerhalb 31.12.2024: dieser muss dem jeweiligen Fachsportverband und allen Mitgliedern öffentlich mitgeteilt werden (z.B. auf Homepage...);
 - Unabhängige Person, welche professionell und zuverlässig ist;
 - Er muss einen sauberen Strafregisterauszug haben;
 - Ernennung mittels Vorstandssitzung;
 - Verschiedene Aufgaben, z.B. Überwachung der Risikosituationen und Präventionsmaßnahmen schaffen;
 - Er muss den Mitgliedern im Verein mitgeteilt werden und alle müssen die Möglichkeit haben, mit ihm in Kontakt zu treten;

7. Reform des Sports

7.3 D. Lgs. 39/2021

- D. Lgs. 39/2021- Vereinfachung und Neuordnung verschiedener Bestimmungen (gültig seit dem 31/08/2022)
- **Art. 4: Einführung des Nationalen Register der Amateursporttätigkeiten (RAS)**
In dieses Register müssen sich alle ASD und SSD eintragen lassen, welche eine Sporttätigkeit ausüben und über einen Fachsportverband oder EPS beim CONI anerkannt sind, damit diese auch die staatlichen Begünstigungen und Beiträge in Anspruch nehmen können.
Link: <https://registro.sportosalute.eu/login/?next=/home/>
 - Das neue Register wird vom Sportministerium geführt und von der eigenen Gesellschaft „Sport e salute spa“ verwaltet;
 - Die Vereine müssen jedes Jahr innerhalb dem 31. Jänner über die Fachsportverbände eine Aktualisierung oder Änderung der Daten mitteilen (nach 180 Tage wird der Verein gelöscht);
 - Im Register sollen künftig alle relevanten Meldungen und Erklärungen bzgl. der Sportmitarbeit abgewickelt werden;
- Info: Das CONI Register 2.0 ist weiterhin gültig

7. Reform des Sports

7.3 D. Lgs. 39/2021

- D. Lgs. 39/2021- Vereinfachung und Neuordnung verschiedener Bestimmungen
- **Art. 5:** Die Eintragung ins Register bestätigt den amateurhaften Charakter der ausgeübten Tätigkeit des Vereins, einschließlich der Aus- und Weiterbildung. Ins Register können sich all jene Amateursportvereine und –gesellschaften eintragen, welche von einer Fachsportorganisation (FSN, DSA, EPS) anerkannt sind.
- **Art. 6:** Dokumente welche beizulegen sind: 1) Daten des Vereins; 3) Datum des Statuts; Tätigkeit; Vorstand; Daten der tesserierten Sportler; (Abschlussrechnung, Statuten, Protokolle etc. sind nicht mehr notwendig)
- **Art. 7:** es ist möglich mittels Einschreibung in das neue Register um die Rechtspersönlichkeit anzusuchen;
- **Wichtig:** Korrekte Meldung des Vorstandes beim Fachsportverband

Tagesordnung

1. Vereine
2. Agentur der Einnahmen
3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991
4. Volontariat und Reform des dritten Sektors
5. Rechnungslegung
6. Jahresabschlussrechnung
7. Reform des Sports
- 8. Entgelte und Vergütungen**
 - 1. Reform der Auszahlung der Entgelte**
 - 2. Mod. CU / Mod. 770**
 - 3. Voucher**
9. Spenden und Steuerbonus
10. Innergemeinschaftliche Operationen
11. Zuwendungen 5 Promille
12. SIAE
13. Steuerkontrollen
14. Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers

8. Entgelte und Vergütungen

8.1 Reform der Auszahlung der Entgelte

- **Regelungen Amateursport - Titel V D.Lgs. 36/2021 ab 01. Juli 2023**
- Art. 25: Als **Sportmitarbeiter („lavoratore sportivo“)** werden die Athleten, der Trainer, der Ausbilder/Instruktor, der technische Leiter, der Sportdirektor, der Athletiktrainer, der Rennleiter/Schiedsrichter und jeder Tesserierte gemäß Art. 15 definiert, welche die sportliche Leistung gegen ein Entgelt verrichten.
- Am 21. Februar 2024 und 01. August 2024 wurden zwei Dekrete veröffentlicht, wo für die einzelnen Fachsportverbände zusätzliche Definitionen von Sportmitarbeiter bestimmt wurden, welche entsprechend auch Entgelte erhalten können. Z.B.:
 - Betreuer, Sportdozenten, Stadionsprecher, Schriftführer, Gerätewart, Videoproduzent, Verantwort. Jugendsektor und Videocheck, Match Analyst, Scouter... **ACHTUNG: Kontrolle des genauen Reglements wichtig;**
- Künftig soll immer jährlich ein Dekret erscheinen, welche zusätzliche Formen von Sportmitarbeiter vorsieht.

8. Entgelte und Vergütungen

8.1 Reform der Auszahlung der Entgelte

- **Möglichkeiten der Anstellung von Personal:**
 - Abhängiges Arbeitsverhältnis;
 - CoCoCo-Vertrag (CoCoCo – koordinierte und fortwährende Mitarbeit);
Abschluss eines Vertrages zwingend vorgeschrieben
 - MwSt.-Position;
 - Gelegentliche freiberufliche Mitarbeit
 - „Voucher (PrestO)“ dürfen weiterhin verwendet werden.
- Die Arbeit im Sportbereich zählt als „gelegentlich“, wenn die Zeitdauer von **24 Stunden** wöchentlich, ausgenommen der Teilnahmen an Sportveranstaltungen, nicht überschritten wird (Abs. 2). Bei Anstellungen über 24 Stunden wird die Form eines unselbstständigen Arbeitsverhältnisses empfohlen.

8. Entgelte und Vergütungen

8.1 Reform der Auszahlung der Entgelte

- **Besondere Regelungen**
- Art. 25, Abs. 6: **Öffentlich Bedienstete** können als „Freiwillige“ gemäß Art. 29 (siehe nächsten Folien) beim Sportverein mithelfen, müssen aber vorher eine Mitteilung an die öff. Körperschaft machen.
- Öffentlich Bedienstete können bis 5.000 Euro verdienen und müssen lediglich eine Mitteilung an die öff. Körperschaft machen (Neuerung mit DL 71/2024)
- Erst wenn das Entgelt 5.000 Euro übersteigen sollte, benötigt es die Autorisierung der öff. Körperschaft. Der Antrag muss innerhalb 30 Tage ab Erhalt genehmigt oder abgelehnt werden. Wenn keine Antwort erhalten wird, gilt der Antrag als genehmigt (silenzio assenso);

Mitteilungspflicht

- Die Amateursportvereine müssen innerhalb von 30 Tage nach dem Vertragsende oder jedenfalls innerhalb 30. des Folgemonats nach Abschluss des Geschäftsjahres an die öff. Körperschaft die ausgezahlten Beträge der Sportmitarbeiter mitteilen.

8. Entgelte und Vergütungen

8.1 Reform der Auszahlung der Entgelte

- Art. 37: Regelung der koordinierten und kontinuierlichen Tätigkeit im Bereich **Vereinsverwaltung** („carattere amministrativo-gestionale“). Es wird festgeschrieben, dass diese Tätigkeiten zwar keine sportlichen Tätigkeiten darstellen und dementsprechend nicht denselben gesetzlichen und vertraglichen Regelungen wie jenen des Amateursports unterliegen, jedoch dieselben steuerlichen Bestimmungen wie die Arbeiten im Amateursport anwenden können (Besteuerung bzw. Sozialfürsorge). Besonderheiten:
 - Meldung an das Arbeitsamt notwendig;
 - INAIL Meldung und Zahlung notwendig;
- **Mitarbeiter im Lohnausgleich, Quote 103, Bauarbeiterkasse etc.**
 - Vorsicht bei der Auszahlung, da strenge Regelungen vorgesehen sind
 - Quote 103: in den ersten Jahren bis 67 können nur gelegentliche Arbeiten verrichtet werden bis zu max. 5.000 Euro; CoCoCo zählt als Arbeitseinkommen, was nicht vorgesehen ist;
 - Lohnausgleich: lt. dem neuen Lohngesetz („collegato lavoro“) dürfen keine anderen Einkommen erzielt werden. Bei zusätzlichem Einkommen muss der anteilige Lohnausgleich zurückgezahlt werden;

8. Entgelte und Vergütungen

8.1 Reform der Auszahlung der Entgelte

- Art. 29: eigene Regelung für Freiwillige Sporthelfer („volontari“).

Diese sportlichen Dienstleistungen dürfen auf keinen Fall bezahlt werden, mit Ausnahme von belegten Spesenrückvergütungen wie Unterkunft, Essen, Reisekosten und Transportkosten außerhalb der eigenen Wohnsitzgemeinde. Diese Spesenrückvergütungen müssen nicht versteuert werden. Sie müssen haftpflicht- und unfallversichert werden. Freiwillige dürfen auch kein Arbeitsverhältnis oder freiberufliche Tätigkeit mit dem Verein eingehen.

Wichtig: es wurde Ende Jänner 2024 von der CONI geklärt, dass Vorstandsmitglieder keine „Freiwilligen“ darstellen, sodass diese gleichzeitig im Vorstand sein können und Entgelte für „Sportmitarbeiter“ erhalten können -> keine Unvereinbarkeit

8. Entgelte und Vergütungen

8.1 Reform der Auszahlung der Entgelte

Neuerung bei der Auszahlung von Spesenvergütungen mittels einer Eigenerklärung:

Mit dem DL Nr. 71 vom 31.05.2024 wurde die Regelung der Auszahlung von Spesenvergütungen an Freiwillige mittels einer Eigenerklärung (ohne Belege) komplett abgeändert. Es gibt zwar weiterhin die Möglichkeit der pauschalen Vergütung von Spesen mittels einer Eigenerklärung, jedoch wurde der **Betrag der Auszahlung von 150 Euro auf 400 Euro** erhöht. Die Auszahlung ist aber an verschiedene Kriterien geknüpft:

- Die Auszahlung kann nur im Rahmen einer von einem Fachsportverband anerkannten Sportveranstaltung erfolgen;
- Die Spesenerstattung ist möglich für Spesen innerhalb der Wohnsitzgemeinde;
- Die Freiwilligen und die Beträge müssen vierteljährlich bis zum Ende des Folgemonats nach Trimesterende im RASD-Portal gemeldet werden;
- Die Spesenrückerstattung stellt zwar kein Einkommen dar, wird aber für die Berechnung der Schwelle der 5.000 Euro (INPS-Befreiung) und 15.000 Euro (Steuerbefreiung) berücksichtigt;

Beispiel: Eine Person erhält bei einem Verein Spesen in Form von Spesenvergütungen mit einer Eigenerklärung in Höhe von 1.000 Euro. In diesem Fall sind bei der Auszahlung von Entgelten bei einem anderen Verein nur mehr 4.000 Euro INPS-frei.

8. Entgelte und Vergütungen

8.1 Reform der Auszahlung der Entgelte

- **Mitarbeiter im Bereich Führung von Sportanlagen:** Im Auskunftsverfahren Nr. 189 vom 12. April 2022 hat die Agentur der Einnahmen klargestellt, dass die Entgelte an Platzwarte, Hausmeister, Putzfachkräfte und Gärtner nichts mit der Sporttätigkeit zu tun haben und entsprechend nicht mit der Arbeit im Sportbereich gleichzustellen ist. In dieser Hinsicht kann nur die gelegentliche freiberufliche Mitarbeit (falls möglich) oder ein normales Angestelltenverhältnis Abhilfe schaffen.
- **Besonderheiten bei Skilehrern und Skitrainer:** Skilehrer und Skitrainer sind in ein Berufsalbum eingetragen und üben die Tätigkeit professionell aus. Aus diesem Grund wurde für diese Berufskategorie explizit klargestellt, dass diese keine Sportmitarbeiter gemäß Art. 25 darstellen und deshalb kann auch kein CoCoCo-Vertrag abgeschlossen werden. Es gibt nun verschiedene Möglichkeiten, diese zu beschäftigen:
 - Die Skilehrer melden eine MwSt.-Nummer an und stellen Rechnungen aus;
 - Die Abwicklung erfolgt über die Skischule, wenn Skilehrer dort beschäftigt sind;
 - Die Skilehrer werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt und erhalten einen normalen Lohnstreifen.
 - Evtl. Voucher bei geleg. Arbeiten;

8. Entgelte und Vergütungen

8.1 Reform der Auszahlung der Entgelte

- **Achtung: Die alte Regelung mit den steuerfreien Entgelten bis 10.000 Euro ist seit dem 01. Juli 2023 nicht mehr gültig!!**
- Neue Limits gemäß Art. 36 D.Lgs. 36/2021 ab dem 01. Juli 2023

Entgelte	Steuer	Sozialfürsorge
Entgelte bis 5.000 Euro	Steuerfrei	Keine Sozialfürsorge
<i>Freiwillige Angabe in der Steuererklärung (für EEVE und ISEE relevant)</i>		
Entgelte von 5.000 Euro bis 15.000 Euro	Steuerfrei	Abgabe der Sozialfürsorgeversicherung
<i>Freiwillige Angabe in der Steuererklärung (für EEVE und ISEE relevant)</i>		
Entgelte über 15.000 Euro	Einkommensbesteuerung	Abgabe der Sozialfürsorgeversicherung
<i>Verpflichtende Angabe in der Steuererklärung (für besteuertes Einkommen)</i>		

8. Entgelte und Vergütungen

8.1 Reform der Auszahlung der Entgelte

- **Sozialfürsorgeversicherung**

- Sonderverwaltung INPS (CoCoCo und Freiberufler)

- Bei anderen Fürsorgeeinrichtungen versichert: Beitragssatz 24%
- Bei keinen anderen Fürsorgeeinrichtungen versichert: Beitragssatz 27,03%
1/3 zu Lasten Auftragnehmer und 2/3 zu Lasten Auftraggeber

Achtung: Bis 31. Dezember 2027 wird die Grundlage für die Berechnung der Beiträge für die Sonderverwaltung INPS um 50% reduziert.

- ex-Enpals (Angestellte)

- Beitragssatz 36,28% , wobei
 - 9,19% zu Lasten des Arbeitnehmers ist und
 - 27,09% zu Lasten des Auftraggebers ist

- **INAIL**

Sportmitarbeiter müssen nicht INAIL versichert werden. Ausnahme bilden die Verwaltungsmitarbeiter, für welche INAIL eingezahlt werden muss.

- **Prämien**

Abs. 6-quater: Prämien an tesserierte Spieler und Athleten, immer im Zusammenhang mit erzielten Resultaten in Sportwettkämpfen, unterliegen einem Steuereinbehalt von 20%;

8. Entgelte und Vergütungen

8.1 Reform der Auszahlung der Entgelte

- Fristen für die Meldungen

Meldung	Fälligkeit	Wo?
UNILAV (Arbeitsbeginn)	Innerhalb 30. des Folgemonats nach Beginn;	Sportportal RAS
<i>Arbeitsbeginnmeldung ist unabhängig vom Betrag notwendig;</i>		
INPS Meldung UNIEMENS	Innerhalb 30. des Folgemonats nach Überschreiten Limits;	Lohnbüro
<i>Die INPS Meldung ist ab einem Betrag von 5.000 Euro notwendig</i>		
Lohnstreifen	Jährlich – es wird aber empfohlen pro Monat	Lohnbüro
<i>Lohnstreifen muss ab 15.000 Euro erstellt werden, es wird aber empfohlen diesen bereits mit den INPS-Meldungen zu erstellen</i>		

8. Entgelte und Vergütungen

8.1 Reform der Auszahlung der Entgelte

- **Bürokratischer Ablauf / Verpflichtungen (bei CoCoCo-Vertrag)**
 - Vertrag: Schriftlicher Vertrag mit dem Leistungserbringer;
 - Arbeitsbeginnmeldung UNILAV: über das Portal RAS;
 - Bezahlung:
 - Eigenerklärung des Leistungserbringers über eventuelle bereits erhaltene Vergütungen von anderen Vereinen;
 - Bestätigung der erfolgten Auszahlung in Form einer Empfangsbestätigung;
 - INPS (bei Beträgen über 5.000 Euro):
 - UNIEMENS-Meldung über Portal RAS oder über Lohnbüro;
 - Einzahlung monatliche INPS mittels F24;
 - Erstellung Lohnstreifen (empfehlenswert);
 - Lohnsteuer (ab Beträgen über 15.000 Euro):
 - Progressive Berechnung;
 - Einzahlung Lohnsteuer mittels F24;
 - Erstellung Lohnstreifen (verpflichtend);
 - CU: Tel. Übermittlung der Bescheinigung CU innerhalb 16. März;
 - 770: Meldung der eingezahlten Steuern im Mod. 770

8. Entgelte und Vergütungen

8.2 Mod. CU / Mod. 770

- Bescheinigung CU „Certificazione Unica“

- Ab 01. Jänner 2014 als Ersatz für die formlose Bestätigung der ausgezahlten Entgelte;
- Telematische Übermittlung innerhalb 16. März
- Aushändigen der Bescheinigung bis 16. März
- Angabe aller Eingangsrechnungen von Freiberuflern mit Vorsteuereinbehalt und der steuerfreien Entgelte und Vergütungen;

Wichtig:

- Die Bestätigung der ausgezahlten Sportlervergütungen gemäß der CoCoCo-Verträge erfolgt nicht wie früher im normalen CU für die Freiberufler. Die Bestätigung erfolgt im CU für Angestellte.

8. Entgelte und Vergütungen

8.2 Mod. CU / Mod. 770

- **Modell 770**
 - Erklärung der abgeführten Steuereinbehalte (z.B. Freiberufler) innerhalb eines Kalenderjahres (Kodex 1040);
 - Telematische Übermittlung innerhalb 31. Oktober des Folgejahres;
 - Benötigte Unterlagen:
 - Bescheinigung CU
 - F24 über die eingezahlten Vorsteuern
- **Befreiung** Falls keine Einzahlungen von Vorsteuern getätigt wurden, ist man nicht mehr zur Abfassung des Mod. 770 verpflichtet, da die Empfänger nicht mehr angegeben werden müssen
- Neu ab 06. Februar 2025
 - Es ist möglich, zugleich mit der F24 Einzahlung die Daten der Vorsteuereinzahlung mitzuteilen. Damit wird die Abfassung des Mod. 770 überflüssig.

8. Entgelte und Vergütungen

8.2 Mod. CU / Mod. 770

- Lotterien / Glückstöpfe / Tombola
 - Steuereinbehalt von 10% auf den Gesamtwert der Preise;
 - Abführung am 16. des darauffolgenden Monats (Kodex 1046);
 - Befreiung der Ersatzsteuer bei Tombole und Glückstöpfen von lokalem Charakter (z.B. Fest im Dorf, Kirchtage), wenn die Preise den Wert von 1.549,37 Euro (Tombola) bzw. 7.746,85 Euro (Glückstopf) nicht überschreiten;
 - Keine Befreiung bei Lotterien
 - Mitteilung an das Finanzministerium notwendig
(https://www.vss.bz.it/fileadmin/user_uploads/Service/Recht_Versicherungen/Ansuchen_Gluecksspiele_Finanzministerium_Staatsmonopole_Trient.pdf)

8. Entgelte und Vergütungen

8.3 MwSt.-Nummer

- MwSt.-Nummer

- Notwendig, wenn CoCoCo-Verträge nicht möglich sind, z.B. wegen Überschreiten der 24h wöchentlich;
- Notwendig, wenn Person die Tätigkeit professionell und gewohnheitsmäßig ausübt (z.B. Eintragung in ein Berufsalbum);
- Bürokratischer Ablauf:
 - Anmeldung MwSt.-Nummer;
 - Anwendung Pauschalsystem oder normales System (je nach Voraussetzung);
 - Ausstellen elektronische Rechnungen;
- Vorteile für den Verein: Keine Arbeitsmeldung und keine sonstigen Meldungen notwendig;
- Nachteile: hohe Kosten für den MwSt.-Nummer Inhaber;

8. Entgelte und Vergütungen

8.4 Voucher

- **Geringfügige Mitarbeit**

- Einfaches, aber kostenintensives Instrument für die Abrechnung von geringfügigen Arbeiten;
- Arbeitnehmer sind renten- und unfallversichert;
- Einkommen muss nicht weiter versteuert werden und muss auch nicht in der Steuererklärung angegeben werden (Ausnahme: EEVE oder andere Ansuchen);
- Geeignet für alle Tätigkeiten (nicht nur für Rentner, Studenten etc.), außer Bausektor;
- Gesetzliches Minimum pro Arbeitsstunde

8. Entgelte und Vergütungen

8.4 Voucher

- Anwendbarkeit und Limits für Verein

- max. 10 auf unbefristete Zeit beschäftigte Mitarbeiter
- Höchstbetrag von 2.500 Euro Netto pro Jahr und Mitarbeiter;
- Obergrenze von 10.000 Euro

Für Pensionisten, Studenten/Schüler unter 25 Jahren, Arbeitslose und Lohnausgleichsempfänger zählen die Voucher nur zu 75% für das Limit;

- Max. 280 h pro Jahr für denselben Mitarbeiter;
- Mitarbeiter darf max. 5.000 Euro Netto pro Jahr mit Voucher verdienen

- Entlohnung

- mind. 9 Euro Netto + 33% INPS + 3,5% INAIL = 12,30 Euro Brutto
- Pro Tag müssen mind. 4 Stunden gemeldet werden, also 36 Euro Netto, auch wenn die Arbeitszeit z. B. nur 2 Stunden beträgt

- Meldung

- mind. 1 Stunde vor Arbeitsbeginn über die INPS Plattform

8. Entgelte und Vergütungen

8.5 Gelegentliche freiberufliche Arbeiten

- **Gelegentliche freiberufliche Arbeit**
 - Nur möglich für Mitarbeiter, welche keine MwSt.-Nummer besitzen bzw. die Leistung nicht professionelle ausüben;
 - Leistung muss gelegentlich ausgeübt werden (ca. 30 Tage im Jahr);
- **Limits**
 - wenn Betrag bis 5.000 Euro Brutto mit lediglich Abzug von 20% Vorsteuer;
 - wenn Betrag über 5.000 Euro Brutto, dann zusätzlich Anmeldung bei der INPS Eigenverwaltung notwendig und Abführung der Sozialversicherung;
- **Formalitäten**
 - Ausstellen einer Honorarnote gemäß Art. 67, Abs. 1, Buchst. I) DPR 917/86;
 - 20% Vorsteuer wird vom Verein eingezahlt mittels F24 (Kodex 1040);
 - Empfänger erhält Mod. CU und kann sich Vorsteuer in der Steuererklärung anrechnen lassen;

8. Entgelte und Vergütungen

8.5 Gelegentliche freiberufliche Arbeiten

- **Meldepflicht**
 - eingeführt mit Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2022 (DL 146/2021);
 - alle gelegentlich freiberuflichen Arbeiten müssen vorab dem Arbeitsinspektorat gemeldet werden;
 - Meldepflicht nur für Unternehmen notwendig bzw. nur für Vereine, welche den **Mitarbeiter im gewerblichen Bereich** einsetzen (somit ist die Mitarbeit rein im institutionellen Bereich von der Meldepflicht ausgeschlossen);
 - Meldung erfolgt vor der gelegentlichen freiberuflichen Mitarbeit und muss folgende Daten enthalten: Daten des Auftraggebers und Auftragnehmers; Ort der Leistung; Beschreibung; Datum Beginn und Zeitraum der Leistung; Höhe des Entgeltes;
 - Meldung nur mehr über Portal www.cliclavoro.gov.it möglich
 - Strafe: 500 Euro bis 2.500 Euro pro nicht gemeldeten Arbeiter

8. Entgelte und Vergütungen

8.6 Angestelltenverhältnis

- **Achtung:** Wenn bei den Sportmitarbeitern der wöchentliche Schnitt von 24h überschritten wird, dann kann die Person nur mehr über eine MwSt.-Nummer oder ein Angestelltenverhältnis beschäftigt werden;
- **Anwendbarkeit**
 - Anmeldung bei einem Lohnbüro mittels Arbeitsvertrags;
 - Auszahlung ist relativ teuer, da INPS Beiträge hoch sind und Kosten Lohnbüro dazukommen
 - Empfänger erhält Mod. CU am Jahresende;
 - Vorteil ist, dass Angestellter voll renten-, sozial- und unfallversichert ist;
- **Bezahlung von Gehältern an Angestellte**
 - Ab 01. Juli 2018 dürfen Gehälter und Vergütungen an Angestellte und fortwährende und koordinierte freie Mitarbeiter nicht mehr in Bar bezahlt werden, sondern müssen über ein Bankkonto oder mittels elektronischer Zahlungen (z. B. Paypal) erfolgen;
 - Betrifft nicht steuerfreie Entgelte, gelegentlich freiberufliche Arbeiten oder Voucher;
 - Bei Zuwiderhandlung werden Strafen von 1.000 Euro bis 5.000 Euro verhängt

Tagesordnung

1. Vereine
2. Agentur der Einnahmen
3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991
4. Volontariat und Reform des dritten Sektors
5. Rechnungslegung
6. Jahresabschlussrechnung
7. Reform des Sports
8. Entgelte und Vergütungen
- 9. Spenden**
10. Innergemeinschaftliche Operationen
11. Zuwendungen 5 Promille
12. SIAE
13. Steuerkontrollen
14. Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers

9. Spenden

Spenden

Regelung der Spenden mit der Reform des Dritten Sektors

Regelung ab 2018

- Spenden an **Amateursportvereine** sind für Privatpersonen zu 19% bis zu einem max. Betrag von 1.500 Euro von der Steuer absetzbar; (*Abs. 1, Buchstabe i-ter, Art. 15 TUIR*) – **keine Änderung**
- Spenden an **Volontariatsvereine** sind für Privatpersonen zu 35% bis zu einem max. Betrag von 30.000 Euro von der Steuer absetzbar; (*Art. 83, Abs. 1, D.Lgs 117/2017*) – **bereits mit 2018 ÄNDERUNG**
- Spenden an **andere Enti di terzo settore** sind für Privatpersonen zu 30% bis zu einem max. Betrag von 30.000 Euro von der Steuer absetzbar; (*Art. 83, Abs. 1, D.Lgs 117/2017*) – **gültig ab Inkrafttreten Dritter Sektor**

Tagesordnung

1. Vereine
2. Agentur der Einnahmen
3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991
4. Volontariat und Reform des dritten Sektors
5. Rechnungslegung
6. Jahresabschlussrechnung
7. Reform des Sports
8. Entgelte und Vergütungen
9. Spenden und Steuerbonus
- 10. Innergemeinschaftliche Operationen**
11. Zuwendungen 5 Promille
12. SIAE
13. Steuerkontrollen
14. Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers

10. Innergemeinschaftliche Operationen

Einführung

- **Eintragung in der MIAS(VIES)-Datenbank**
 - Datenbank aller EU-Mitgliedsstaaten für alle Subjekte, welche ermächtigt sind, innergemeinschaftliche Operationen tätigen zu dürfen;
 - Eintragung erfolgt mit der Anmeldung der MwSt.-Nummer oder nachträglich über das Portal der Agentur der Einnahmen;
 - Achtung: Streichung aus der Datenbank, wenn in vier aufeinanderfolgenden Trimestern keine Operationen
 - Abfragen möglich unter folgender Internetseite:
http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do

10. Innergemeinschaftliche Operationen

Intrastat Meldung

- Grundlegendes
 - Meldung nur für Vereine mit MwSt.-Nummer;
 - Eintragung in bei Umsätzen notwendig;
 - Meldung verpflichtend für Ausgangsrechnungen (ohne Limit) bzw. Eingangsrechnungen (bei Limit, siehe unten) ins EU-Ausland
- Rechnungsstellung
 - Rechnung ohne Ausweisung der italienischen MwSt.;
 - Art. 41 = für Verkäufe von Waren
 - Art. 7-ter = für Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Werbung)
- Fälligkeit (nur für Verkauf)
 - Monatlich (bei Umsätzen über 50.000 Euro) = 25. des darauffolgenden Monats
 - Trimestral (bei Umsätzen unter 50.000 Euro) = 25. des darauffolgenden Monats nach Trimesterende
- Grundregelung:
 - **Befreiung der Intrastat-Meldung für EU-Einkäufe von Waren und Dienstleistungen (350.000 Euro Waren bzw. 100.000 Euro Dienstleistungen)**

10. Innergemeinschaftliche Operationen

Übermittlung der Auslandsumsätze

- Grundlegendes

- Früher „esterometro“ oder „comunicazione transfrontaliera“
- Jetzt elektronische Ergänzung der Rechnungen und telematische Übermittlung
- Meldung der gesamten **gewerblichen Lieferungen und Leistungen** vom und ins Ausland

Ausnahme: Umsätze, welche bereits mittels elektronischer Rechnung gemeldet oder mit Zollbollette dokumentiert sind

Fristen

- Telematische Übermittlung bis 15. des Folgemonats;
- Meldung nur für Vereine mit MwSt.-Nummer und für die gewerbliche Tätigkeit;

- Angaben

- Ergänzung der Eingangsrechnung mit den notwendigen Daten (UID-Nummer, Grundlage, MwSt.-Satz, MwSt., und Endbetrag)

10. Innergemeinschaftliche Operationen

Intra-12 Meldung

- Intra-12
 - Vereine mit MwSt.-Position;
 - Erwerbe im institutionellen Bereich (Waren und Dienstleistungen);
 - Telematische Meldung an die Agentur der Einnahmen.
- Vorgehensweise
 - Rechnung vom Ausland ohne Ausweisung der ausländischen MwSt.;
 - bis spätestens Ende des 2. darauffolgenden Monats: Einzahlung der MwSt. mittels F24 (Kodex 6043, Bezugsmonat und Bezugsjahr);
 - bis spätestens Ende des 2. darauffolgenden Monats: Einreichen der Meldung Intra-12 (telematische Meldung);
 - Eintragung der Rechnung in ein separates MwSt.-Register für institutionelle Tätigkeiten;

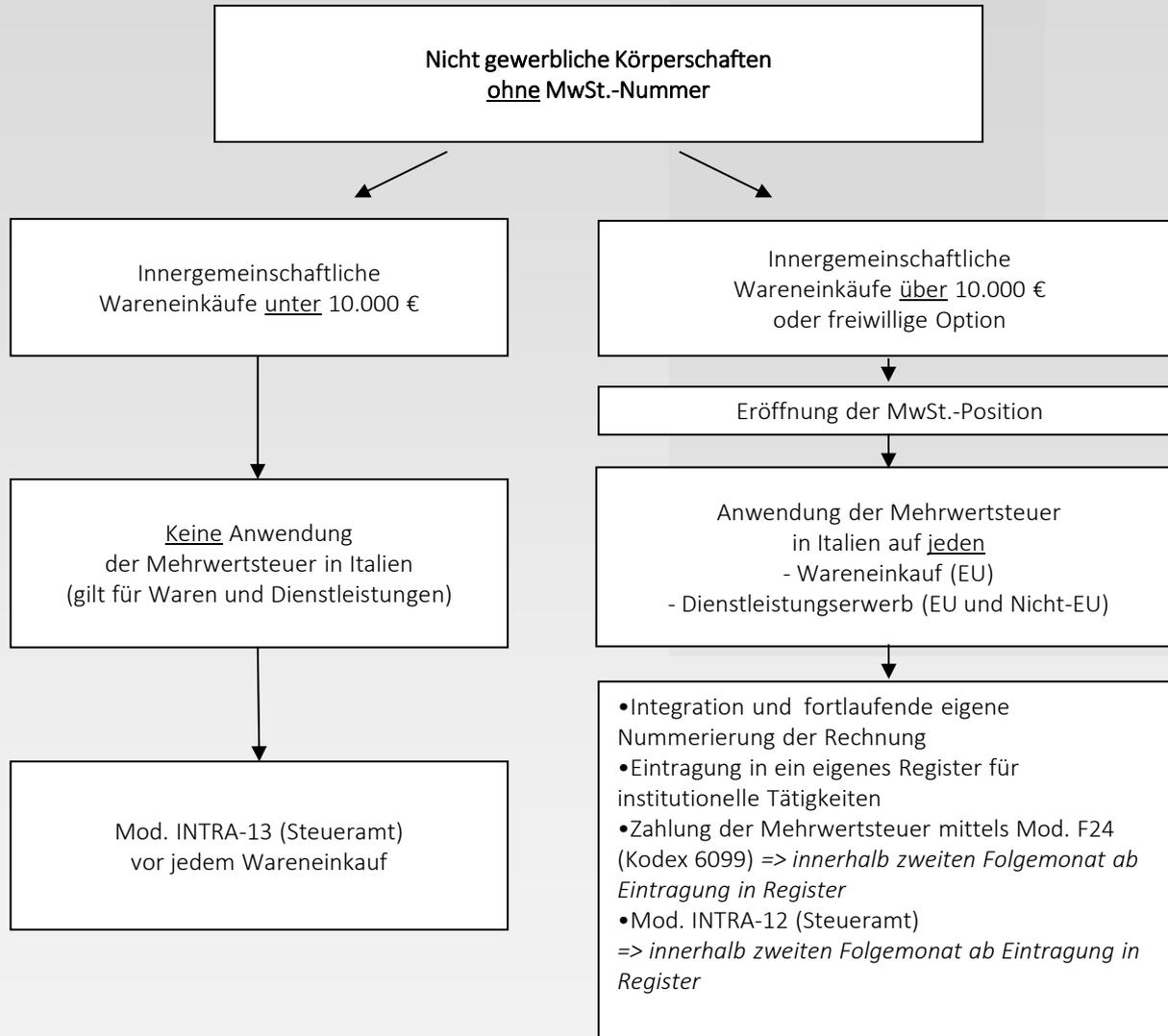
10. Innergemeinschaftliche Operationen

Intra-13 Meldung

- **Intra-13**
 - Vereine ohne MwSt.-Position (Einkäufe bis max. 10.000 Euro vom Ausland);
 - Telematische Meldung vor dem Einkauf an die Agentur der Einnahmen.
- Vorgehensweise
 - Bestellung vom Ausland
 - Erstellen der Intra-13 Meldung
 - Erhalt Rechnung vom Ausland mit Ausweisung der ausländischen MwSt.;
- Bei Überschreiten der Grenze von 10.000 Euro
 - Anmeldung einer MwSt.-Position zum Zwecke der Meldung der Einkäufe vom Ausland (Grundprinzip innergemeinschaftliche Einkäufe);
 - Vorgangsweise wie bei Intra-12

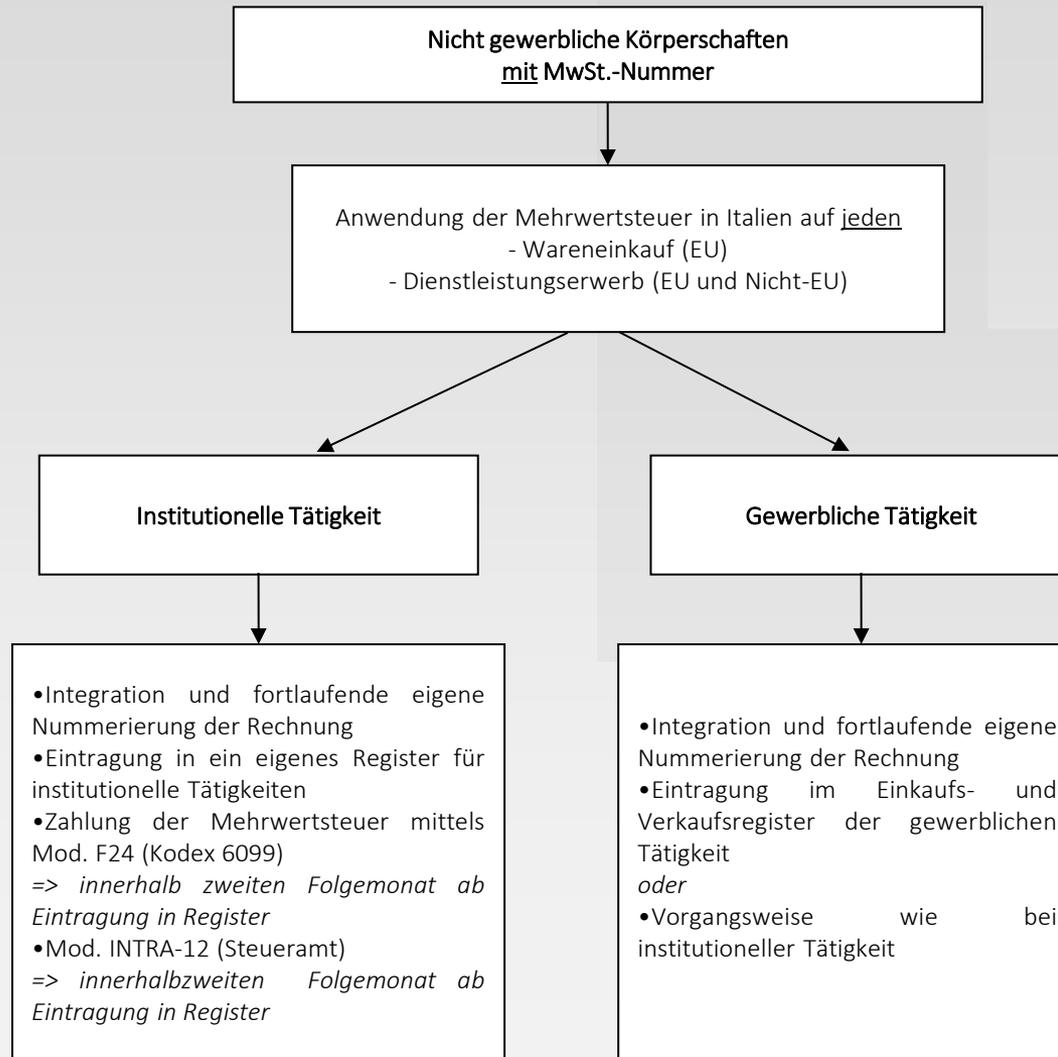
10. Innergemeinschaftliche Operationen

Zusammenfassung



10. Innergemeinschaftliche Operationen

Zusammenfassung



Tagesordnung

1. Vereine
2. Agentur der Einnahmen
3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991
4. Volontariat und Reform des dritten Sektors
5. Rechnungslegung
6. Jahresabschlussrechnung
7. Reform des Sports
8. Entgelte und Vergütungen
9. Spenden und Steuerbonus
10. Innergemeinschaftliche Operationen
- 11. Zuwendungen 5 Promille**
12. SIAE
13. Steuerkontrollen
14. Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers

11. Zuwendung 5 Promille

Übersicht

Wer kann um die 5 Promille ansuchen?

- Amateursportvereine
 - Amateursportvereine, welche bei einer nationalen Fachsportorganisation („federazione sportiva nazionale o ad una disciplina sportiva associata o ad un ente di promozione sportiva riconosciuti dal CONI“) affiliert sind;
 - Satzungen gemäß Art. 90, Gesetz Nr. 289/2002;
 - Voraussetzung: Die Amateursportvereine müssen eine bedeutende Tätigkeit von sozialem Zweck verrichten und vorwiegend eine der folgenden Tätigkeiten ausüben:
 - Einführung und Ausbildung im Sport von Jugendlichen unter 18 Jahren;
 - Einführung in die sportliche Tätigkeit von Personen ab 60 Jahren;
 - Einführung in die sportliche Tätigkeit von benachteiligten Personen in psychischer, physischer, wirtschaftlicher, sozialer oder familiärer Hinsicht.
- Vereine im Dritten Sektor - nach Inkrafttreten des Einheitlichen Registers („RUNTS“)
– ab 2023

11. Zuwendung 5 Promille

Übersicht

Neuerung ab dem Steuerjahr 2017

- Eintragung muss nicht mehr jährlich gemacht werden;
- Eintragung in das Register für die 5 Promille gelten ab 2017 für alle folgenden Jahre;
- Meldung nur mehr notwendig, wenn:
 - Eintragung bei Neugründungen, oder Vereine, welche sich in den Vorjahren nicht eingeschrieben haben;
 - Austragung, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind

Wenn die Eintragung nicht innerhalb der Frist vom 10. April (neue Frist) vorgenommen wird, kann man bis spätestens 30. September dies mit Strafe von 250 Euro („*Remissione in bonis*“) berichtigen.

11. Zuwendung 5 Promille

Übersicht

Jährlicher Zeitplan (Wenn Eintragung neu erfolgen muss)

- Versand Modell für Eintragung innerhalb 10. April;
- Eintragung erfolgt mit eigenem Modell und eigener Software getrennt nach:
 - **Vereine im Volontariat:** Antrag im RUNTS (neu!)
 - **Amateursportvereine:** Meldung an CONI
- Korrekturen können noch innerhalb 30. September nachgereicht werden;
- Rechenschaftsbericht samt veranschaulichendem Bericht muss innerhalb 1 Jahr nach Auszahlung erstellt werden;
(bei Beträgen über 20.000 Euro muss der Bericht an das Ministerium übermittelt werden)

Nach dieser Eintragung behält diese Wirkung bis zum Widerruf oder Änderung

11. Zuwendung 5 Promille

Übersicht

Amateursportvereine, welche im Volontariat eingetragen waren

- Hatten bisher die Möglichkeit, die 5 Promille als Volontariatsverein anzusuchen
- Wenn Streichung aus dem Volontariat, dann gilt folgendes:
 - Wenn die Voraussetzungen als Sportverein gegeben sind (siehe vorherige Slides), dann muss eine neue Meldung bei der CONI gemacht werden, damit die 5 Promille als Sportverein angesucht werden;
 - Wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind, dann besteht kein Anrecht mehr auf die 5 Promille und Verein wird gestrichen oder er lässt sich vorzeitig austragen.
- Wenn der Verein im Dritten Sektor eingeschrieben wird, dann muss überprüft werden, ob dieser in der permanenten Liste aufscheint, ansonsten muss über das RUNTS die Eintragung veranlasst werden

11. Zuwendung 5 Promille

Übersicht

Fälligkeiten und Veröffentlichung der Listen

- Innerhalb 31. März: veröffentlicht die AdE und das CONI die permanenten Listen mit den bereits eingetragenen Vereinen für die 5 Promille;
- Innerhalb 10. April: können Neueintragungen oder Austragungen von Vereinen beantragt werden;
- Innerhalb 20. April: veröffentlicht die Agentur / CONI die prov. Liste;
- Innerhalb 30. April: können Fehler oder Änderungen mitgeteilt werden;
- Innerhalb 10. Mai: veröffentlicht die Agentur / CONI die definitiven Listen
- Innerhalb 30. September: Meldungen können noch angenommen werden mit Bezahlung der Strafe von 250 Euro („*remissione in bonis*“)

11. Zuwendung 5 Promille

Übersicht

Rechenschaftsbericht

- Rechenschaftsbericht samt veranschaulichendem Bericht muss innerhalb 1 Jahr nach Auszahlung erstellt werden;
- Bei Beträgen unter 20.000 Euro muss der Bericht lediglich für Kontrollen aufbewahrt werden;
- Bei Beträgen über 20.000 Euro muss der Bericht an das Ministerium übermittelt werden;

Bestimmungen DLgs. 111/2017 (Reform 5 Promille) und DCPM 23. Juli 2020

- Verein muss auf der Internetseite die erhaltenen 5 Promille Beträge veröffentlichen;
- 5 Promille Beträge zählen als Beiträge von öff. Körperschaften, sodass diese in der Gesamtsumme der 10.000 Euro berücksichtigt werden müssen;

Tagesordnung

1. Vereine
2. Agentur der Einnahmen
3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991
4. Volontariat und Reform des dritten Sektors
5. Rechnungslegung
6. Jahresabschlussrechnung
7. Reform des Sports
8. Entgelte und Vergütungen
9. Spenden und Steuerbonus
10. Innergemeinschaftliche Operationen
11. Zuwendungen 5 Promille
- 12. SIAE**
13. Steuerkontrollen
14. Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers

12. SIAE

Übersicht

- **SIAE**
 - Vereinigung der Autoren und Herausgeber in Italien;
 - Einhebung der Vergnügungs- und Autorensteuer;
 - Achtung: Keine Einhebung der Mehrwertsteuer
 - Eigene Berechnung der Veranstaltungen, abhängig ob Eintritte verlangt werden oder nur Einnahmen auf Verabreichung von Speisen und Getränke sind;
- **Abrechnung der Veranstaltungen**
 - Anmeldung der Veranstaltung;
 - Entrichten einer Kautions;
 - Abrechnung bei der SIAE (Berechnung der Steuer)

12. SIAE

Übersicht

- **Eintritte bei Spielen**
 - Eintritte müssen als solche angegeben werden;
 - Einzahlung der Unterhaltungssteuer bei der SIAE;
 - Einzahlung der MwSt. und Versteuerung der Eintritte;

Achtung: Spenden unterliegen weder der Unterhaltungssteuer, noch der Besteuerung und MwSt.
- **Sonstiges zur SIAE**
 - Meldung der Option 398/1991 an die SIAE;
 - Abgabe der Buchführungsunterlagen zum Zwecke der Kontrolle der Abführung der MwSt.;
 - Kontrollen der SIAE (siehe nächsten Punkt)

Tagesordnung

1. Vereine
2. Agentur der Einnahmen
3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991
4. Volontariat und Reform des dritten Sektors
5. Rechnungslegung
6. Jahresabschlussrechnung
7. Reform des Sports
8. Entgelte und Vergütungen
9. Spenden und Steuerbonus
10. Innergemeinschaftliche Operationen
11. Zuwendungen 5 Promille
12. SIAE
- 13. Steuerkontrollen**
 - 1. Mitteilungskontrollen**
 - 2. Steuerzahlkarten**
 - 3. SIAE**
 - 4. Finanzpolizei**
14. Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers

13. Steuerkontrollen

13.1 Mitteilungskontrollen

- Mitteilungskontrollen – „*Comunicazione di irregolarità*“ (Art. 36-bis DPR 600/1973)
 - Automatische computergesteuerte Mitteilung über Unregelmäßigkeiten der Agentur der Einnahmen;
 - Fälligkeit **60 Tage (neu ab 01. Jänner 2025)** ab Erhalt des Einschreibens per Post;
 - Betrifft Einkommenssteuererklärung, Mod. IRAP, Mod. 770 etc.;
 - Strafen 10% und Zinsen;
- Was soll ich machen?
 - Nicht sofort zahlen
 - Zum Wirtschaftsberater bringen
 - Annullierung in den meisten Fällen möglich
 - Falls trotzdem geschuldet, Zahlung mittels F24 innerhalb 30 Tage zu machen

13. Steuerkontrollen

13.2 Steuerzahlkarten

- **Steuerzahlkarte– „*Cartella di pagamento*“**
 - Ausgestellt von der Equitalia (ab 01. Juli 2017 übernimmt diesen Dienst die Agentur der Einnahmen);
 - Einhebung der nicht bezahlten Beträge, welche mittels Mitteilungskontrollen eingefordert wurden;
 - Fälligkeit 60 Tage ab Erhalt des Einschreibens per Post;
 - Hebegebühren (4,6% bis 9%), Zinsen und Strafen in Höhe von 30%, Zustellgebühren;
- **Was soll ich machen?**
 - Nicht sofort zahlen
 - Zum Wirtschaftsberater bringen
 - Annullierung in den meisten Fällen möglich
 - Falls trotzdem geschuldet, Zahlung mittels Einzahlungsscheines (Post/Bank) innerhalb 60 Tage zu machen

13. Steuerkontrollen

13.3 SIAE Kontrollen

- **Kontrolle durch die SIAE**
 - Konvention zwischen Agentur der Einnahmen und SIAE vom 15. Dezember 2009;
 - Kontrollen vor Ort am Vereinssitz;
 - Zeitraum: laufendes Jahr und meist zwei vorhergehende Jahre; kann aber auch ein anderer Zeitraum sein
- **Angeforderte Dokumente**
 - Gründungsvertrag und Satzungen;
 - Option 398/1991 und Mod. EAS;
 - Einschreibebestätigung CONI (für alle Sektionen);
 - Registro IVA minori und F24 Einzahlungen;
 - Ausgestellte Rechnungen und erhaltene Rechnungen;
 - Mitgliedsbücher (Protokolle Versammlungen, Mitgliederliste);
 - Verträge (z.B. mit Sponsoren) und andere Unterlagen

- **Was ist der nächste Schritt?**

Die Kontrolle stellt nur eine reine Überprüfung dar. Ein Strafbescheid wird von der Agentur der Einnahmen ausgestellt.

Option: Eingabe bei der Agentur der Einnahmen

13. Steuerkontrollen

13.4 Finanzkontrollen

- Kontrollen in Form von Überprüfungen, Zutritte und Besichtigungen („*accessi, verifiche e ispezioni*“)
 - Kontrollen in Bezug auf verschiedene Normen (z.B. Barbetrieb, korrekte Rechnungsstellung, korrekte Besteuerung etc.);
 - Kontrollen können sich über mehrere Wochen hinauszögern;
 - Oft werden Optionen nicht anerkannt (z.B. 398/1991) oder sonstige Formvorschriften verletzt;
 - Am Schluss wird ein Feststellungsprotokoll ausgestellt („*processo verbale di constatazione*“).
- Was tun?
 - Alle Unterlagen aushändigen;
 - Die Unterstützung eines Steuersachvertreters anfordern;
 - Auf die Einhaltung aller Vorschriften bestehen
- Was dann?
 - Stellungnahme („*osservazioni e richieste*“) mit Anmerkungen und Richtigstellungen an das lokale Steueramt innerhalb von 60 Tagen;
 - Rekurs oder ähnliches erst nach Zustellung des Feststellungsbescheides möglich („*avviso di accertamento*“)

Tagesordnung

1. Vereine
2. Agentur der Einnahmen
3. Buchführung und Pauschalsystem 398/1991
4. Volontariat und Reform des dritten Sektors
5. Elektronische Rechnungslegung
6. Jahresabschlussrechnung
7. Reform des Sports
8. Entgelte und Vergütungen
9. Spenden und Steuerbonus
10. Innergemeinschaftliche Operationen
11. Zuwendungen 5 Promille
12. SIAE
13. Steuerkontrollen
- 14. Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers**

14. Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers

Überblick

- Eingeführt mit der Verordnung des MEF Nr. 55 vom 11. März 2022 und in Kraft ab dem 09. Juni 2022 (veröff. im Amtsblatt am 25. Mai)
- Das sogenannte „Transparenzregister“ wird von der Handelskammer geführt: <https://titolareffettivo.registroimprese.it/home>
- **Zweck:** die persönlichen Daten der wirtschaftlichen Eigentümer von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, juristischen Personen des privaten Rechts (Vereine, Stiftungen...) sowie Trusts und ähnlichen Einrichtungen, einzuholen, damit Missbrauch zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhindert wird.
 - > wirtschaftlicher Eigentümer: Gründer bzw. die mit der Vertretung betraute Person = Präsident/in, Vize-Präsident/in und evtl. Geschäftsführer
 - > auch für Vereine mit Rechtspersönlichkeit notwendig

14. Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers

Überblick

- Was muss gemeldet werden?
 - Persönliche Daten des/der Präsidenten/in und der Personen, welche mit der Rechtsvertretungs-, Geschäftsführungs- und Verwaltungsfunktion des Vereins beauftragt sind; ;
 - Bezeichnung der Körperschaft
 - Steuernummer der Körperschaft
 - Rechtssitz bzw. Verwaltungssitz
 - PEC-Adresse

-> es benötigt eine PEC-Adresse
- Meldung erfolgt über eine Eigenerklärung im Sinne des Art. 46 und 47 des DPR 445/2000, welche über den telematischen Dienst „Comunicazione unica“ einzureichen ist. Das Formular muss ausschließlich vom meldepflichtigen Rechtssubjekt **digital unterschrieben** werden und kann somit über einen Wirtschaftsberater lediglich verschickt werden.

-> es benötigt die digitale Unterschrift des Präsidenten

14. Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers

Überblick

- **Fälligkeiten**
 - Erstmeldung: 60 Tage nach Veröffentlichung der Bestimmungen durch die Handelskammer -> **11. Dezember 2023 (ursprünglich)**
 - Neugründung: 30 Tage ab der Eintragung in das Register für die Vereine mit Rechtspersönlichkeit;
 - Änderungen: 30 Tage ab der Änderung
 - Jährliche Meldung: innerhalb 12 Monate ab dem Datum der ersten Meldung oder letzten Änderungs- oder Bestätigungsmeldung
- **Verwaltungsstrafen**
 - Bei Verstöße können Strafen zwischen 103 EUR und 1.032 EUR ausgestellt werden

Aktuell ist die Meldung aufgrund eines Einwandes beim Gericht ausgesetzt. Das definitive Urteil steht noch aus.

Fragerunde





Verband der Sportvereine Südtirols

**VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT**

in Zusammenarbeit mit



AUSSERHOFER & PARTNER